



N I E D E R S C H R I F T

zum öffentlichen Teil

der 25. Sitzung des Stadtrates (SR/025/2016)

am Donnerstag, 2. Juni 2016,

16:00 Uhr

**im Neuen Rathaus, Plenarsaal,
Rathausplatz 1, 01067 Dresden**

Beginn der Sitzung: 16:00 Uhr
Ende der Sitzung: 22:00 Uhr

Anwesend:

Beigeordnete

Eva Jähnigen
Annekatriin Klepsch
Dr. Peter Lames
Raoul Schmidt-Lamontain
Detlef Sittel
Hartmut Vorjohann

Vorsitzender

Dirk Hilbert

CDU-Fraktion

Heike Ahnert
Veit Böhm
Dr. Georg Böhme-Korn
Dr. Hans-Joachim Brauns
Jan Donhauser
Gottfried Ecke
Ingo Flemming
Annett Grundmann
Dietmar Haßler
Astrid Ihle
Steffen Kaden
Lothar Klein
Thomas Krause
Peter Krüger
Angelika Malberg
Christa Müller
Klaus Rentsch
Dr. Helfried Reuther
Gunter Thiele
Anke Wagner
Daniela Walter

Fraktion DIE LINKE.

Anja Apel
Pia Barkow
Cornelia Eichner
Norbert Engemaier
Dr. Margot Gaitzsch
Rica Gottwald

Tilo Kießling
Jens Matthis
Hans-Jürgen Muskulus
Jacqueline Muth
Andreas Naumann
Manuela Sägner
Prof. Dr. Dieter W. Scheuch
André Schollbach
Dr. Martin Schulte-Wissermann
Kerstin Wagner
Tilo Wirtz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kati Bischoffberger
Ulrike Caspary
Dr. Wolfgang Deppe
Christiane Filius-Jehne
Kerstin Harzendorf
Ulrike Hinz
Johannes Lichdi
Thomas Löser
Michael Schmelich
Torsten Schulze
Tina Siebeneicher

SPD-Fraktion

Christian Avenarius
Peter Bartels
Thomas Blümel
Dr. Christian Bösl
Vincent Drews
Dana Frohwieser
Wilm Heinrich
Hendrik Stalman-Fischer
Kristin Sturm

Fraktion Alternative für Deutschland

Gordon Engler
Harald Gilke
Jörg Urban
Stefan Vogel

FDP/FB-Fraktion

Franz-Josef Fischer
Prof. Dr. Thoralf Gebel
Jens Genschmar
Holger Zastrow

fraktionslose Stadträte

Jens Baur
Jan Kaboth
Hartmut Krien

Abwesend:

FDP/FB-Fraktion

Detlev Cornelius

Schriftführerinnen:

Marlene Voigt
Stefanie Pallmann

Sachgebiet Stadtratsangelegenheiten
Sachgebiet Stadtratsangelegenheiten

T A G E S O R D N U N G

Öffentlich

- | | | |
|------------|--|----------------------------------|
| 1 | Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse | |
| 2 | Bericht des Oberbürgermeisters | |
| 3 | Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde | |
| 3.1 | Sicherer Schulweg zum Gymnasium in Dresden-Bühlau | EWA0054/16 |
| 3.2 | Integration von Geflüchteten in Wohnquartiere | EWA0056/16 |
| 3.3 | Schaffung von Sanitäranlagen am Elbradweg zwischen Elbbrücke Alt-Pieschen und Pillnitz | EWA0057/16 |
| 3.4 | Radverkehr auf dem Blauen Wunder | EWA0059/16 |
| 3.5 | Aufstockung von Asylsuchenden im Ortsamtbereich Cotta | EWA0060/16 |
| 4 | Einigungsverfahren Gremienbesetzung - Ausschüsse | |
| 4.1 | Ausschuss für Soziales und Wohnen | |
| 4.2 | Ausschuss für Petitionen und Bürgeranliegen | |
| 5 | Einigungsverfahren Gremienbesetzung - Ortsbeirat | |
| 5.1 | Umbesetzung Ortsbeirat Leuben | A0218/16
beschließend |
| 6 | Tagesordnungspunkte ohne Debatte | |
| 7 | Widerspruch zu Beschluss V1105/16 vom 12.05.2016 nach § 52 Abs. 2 SächsGemO | |
| 7.1 | Vergabenummer: 5020/16
Hochwasserschadensbeseitigung 2013 - Schadensbeseitigung Tunnel Neustädter Markt B0024 | V1105/16
beschließend |
| 8 | Vertagung der Stadtratssitzung vom 14. April 2016 | |
| 8.1 | Verkauf eines Grundstückes an der Ringstraße | V0309/15
beschließend |

- | | | |
|------------|---|----------------------------------|
| 9 | Vertagungen der Stadtratssitzung vom 12. Mai 2016 - öffentlich | |
| 9.1 | Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung am Wiener Platz | A0181/16
beschließend |
| 9.2 | Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen vom 27. September 1996, zuletzt geändert am 27. September 2012 | V0989/16
beschließend |
| 9.3 | Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) | V0733/15
beschließend |
| 9.4 | Mitgliedschaft der Stadt Dresden in der UNESCO-Städtekoalition gegen Rassismus | A0167/15
beschließend |
| 10 | Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) vom 16. Oktober 2003 | V0947/16
beschließend |
| 11 | Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014; hier: Änderung von § 29 Hauptsatzung / Ausschreibung der Stelle der/des Beigeordneten für Bildung | V1121/16
beschließend |
| 12 | Wirtschaftsplanung 2016 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden | V1071/16
beschließend |
| 13 | Durchfinanzierung der Gesamtinvestition Nanoelektronikzentrum Dresden in der NanoelektronikZentrumDresden GmbH | V0815/15
beschließend |
| 14 | Grunderwerb zur Entwicklung des "Wissenschaftsstandortes Dresden Ost" | V0889/15
beschließend |
| 15 | Maßnahmepläne der Landeshauptstadt Dresden für die Budgets "Bund" und "Sachsen" nach dem Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetz | V1078/16
beschließend |
| 16 | Polzeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung) | V1037/16
beschließend |
| 17 | Bewerbung der Landeshauptstadt Dresden um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 | V0924/16
beschließend |

- | | | |
|-----------|--|----------------------------------|
| 18 | Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung vom 15. Dezember 2011 in der geänderten Fassung vom 24. September 2015 | V1006/16
beschließend |
| 19 | Förderung von Angeboten nach Fachförderrichtlinie Sozialamt vom 19. Oktober 2009 im Haushaltsjahr 2016 | V0908/15
beschließend |
| 20 | Neubenennung von Straßen | V1074/16
beschließend |
| 21 | Aufhebung des Punktes 8e) des Stadtratsbeschlusses V0120/14 (SR/010/2015) vom 7. Mai 2015 - Entscheidung über Verkauf und Bebauung der nicht von der Kita genutzten Teilfläche oder Nutzung dieser Flächen als öffentlicher Kinderspielplatz | V0865/15
beschließend |
| 22 | Damit Dresden wirklich summt: So geht das! | A0190/16
beschließend |

Nicht öffentlich

- | | | |
|-------------|---|----------------------------------|
| 23 | Vertagung der Stadtratssitzung vom 12. Mai 2016 | |
| 23.1 | Besetzung der Stelle Abteilungsleiter/-in Strategie und Controlling | V0978/16
beschließend |
| 24 | Gewährung einer Amtszulage | V0540/15
beschließend |
| 25 | Gewährung einer Amtszulage | V0541/15
beschließend |
| 26 | Vereinbarung einer außertariflichen Vergütung mit dem Amtsleiter des Amtes für Kultur- und Denkmalsschutz | V0638/15
beschließend |

öffentlich

Herr Oberbürgermeister Hilbert begrüßt zur 25. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 2. Juni 2016.

Herr Oberbürgermeister Hilbert stellt die form- und fristgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Im Anschluss merkt er an, dass nach der Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse, unter dem Tagesordnungspunkt 3 die Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde statt finde. Es wurden insgesamt 9 Fragestellungen eingereicht, woraus der Ältestenrat 5 auswählte, welche heute in der Sitzung dargestellt und beantwortet werden können. Alle anderen würden schriftlich beantwortet.

Vor Eintritt in die Sitzung erfolgen einige Festlegungen:

Der Tagesordnungspunkt 17 wird vor 7.1 behandelt.

Von der Tagesordnung werden genommen:

Die Tagesordnungspunkte 10 und 20, da es noch Beratungsbedarf in den Gremien gebe.

Tagesordnungspunkte ohne Debatte im öffentlichen Teil sind 9.2, 9.3 und 14, sowie die Tagesordnungspunkte 23.1, 24, 25 und 26 im nicht öffentlichen Teil.

Dann eröffnet Herr Oberbürgermeister Hilbert die Sitzung des Stadtrates und fragt, ob es weitere Anträge und Fragen zur Tagesordnung gebe.

Herr Stadtrat Krien beantragt zu Tagesordnungspunkt 5.1 punktweise Abstimmung und die Behandlung von Tagesordnungspunkt 21 direkt nach der Pause.

Herr Stadtrat Schollbach beantragt zu Tagesordnungspunkt 17 Rederecht für Herrn Lauströer. Er bemerkt, dass Herr Oberbürgermeister Hilbert nach der Ladung die Tagesordnungspunkte nicht mehr verschieben könne und beantragt deshalb, dass der Tagesordnungspunkt 17 nach der Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde behandelt werde.

Frau Stadträtin Müller beantragt Rederecht für Herrn Prof. Müller-Steinhagen zu Tagesordnungspunkt 17.

Frau Stadträtin Filius-Jehne beantragt Rederecht für Herrn Vogler zu Tagesordnungspunkt 17.

Herr Stadtrat Avenarius beantragt Rederecht für Herrn Tanneberg zu Tagesordnungspunkt 17.

Abstimmung:

Herr Oberbürgermeister Hilbert stellt fest, dass der erste Antrag von Herrn Stadtrat Krien für die Tagesordnung nicht relevant wäre und direkt beim Tagesordnungspunkt behandelt werde. Er lässt nur den Zweiten abstimmen.

Der Stadtrat lehnt den zweiten Antrag von Herrn Stadtrat Krien mehrheitlich ab.

Der Stadtrat stimmt dem Rederecht für Herrn Prof. Müller-Steinhagen, Rektor der Technischen Universität Dresden, zu Tagesordnungspunkt 17 mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt dem Rederecht für Herrn Prof. Lauströer, zu Tagesordnungspunkt 17 mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt dem Rederecht für Herrn Vogler zu Tagesordnungspunkt 17 mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt dem Rederecht für Herrn Tannenbergl zu Tagesordnungspunkt 17 mehrheitlich zu.

Er entgegnet gegenüber Herrn Stadtrat Schollbach, dass er Herr der Tagesordnung sei, so lange nicht darüber abgestimmt worden wäre. Insofern wird der Tagesordnungspunkt 17 nach dem Tagesordnungspunkt 6.1 behandelt werden.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten Tagesordnung mit 68 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Herr Oberbürgermeister Hilbert informiert über folgende, in nicht öffentlicher Sitzung am 12. Mai 2016, gefasste Beschlüsse:

- V0467/15 Beförderung von Beamten

und

- V1034/16 Änderung des Chefarztdienstvertrages für den Chefarzt der Klinik für
- Gynäkologie und Geburtshilfe des Eigenbetriebes Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum.

2 Bericht des Oberbürgermeisters

Herr Oberbürgermeister Hilbert verzichtet auf den Bericht des Oberbürgermeisters.

3 Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

3.1 Sicherer Schulweg zum Gymnasium in Dresden-Bühlau Neupert, Adelheid

EWA0054/16

Frage:

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Hilbert,

ich wohne in Dresden-Bühlau und nutze die Fragestunde aus ganz persönlichem Interesse und zusätzlich im Auftrag der Bürgerversammlung Bühlau e. V. Meine Fragen stelle ich zu den Verkehrswegen um das Gymnasium in Dresden-Bühlau und die entstehende Rochwitzer Grundschule und zu den Verbindungswegen zwischen Wohn- und Schulstandorten. Ich schildere Ihnen kurz die Situation des Gymnasiums Dresden-Bühlau:

Mit der vollen Inbetriebnahme der Schule werden dort 1 500 Schüler lernen und die vorhandenen Zuwege nutzen. Die verkehrsmäßige Überforderung des Ullersdorfer Platzes ist seit langem, alljährlich mehrfach Thema von Zeitungsmeldungen. Und was für uns weitaus unangenehmer ist, täglich Reizpunkt für alle Benutzer. An der Fußgängerampel gibt es kein Schutzgelenk, das den Fußgängerverkehr kanalisieren könnte. Die Fußgängerinseln im Haltestellenbereich sind zu Zeiten verdichteten Schülerverkehrs überfordert. Das Wartehäuschen der Dresdner Verkehrsbetriebe ist täglich so verschmutzt, dass man es nur mit Ekel betreten kann. Für ein Jahr zum Probetrieb aufgestellte öffentliche, mobile Toilette, die gut angenommen wurde, wurde im letzten Monat wieder abgebaut. Auf einem Teilstück, der fünfzehnprozentsteilen unmittelbar an das Gymnasium grenzenden Cunewalder Straße, gibt es keinen schützenden Gehweg für Anwohner und Schüler. Der Eschdorfer Weg, der als sichere Fuß- und Fahrradverbindung der Schüler aus dem Schönfelder Hochland genutzt werden könnte, ist durch einen uneinsichtigen privaten Anlieger seit Jahren blockiert. 800 durch Unterschrift belegte Willensbekundungen von Bühlauer Bürgern, eine Petition der Bürgerversammlung Bühlau e. V. zur Öffnung des sehr alten Nutzweges verliefen erfolglos. So viel zur direkten Situation um das Gymnasium Bühlau.

Zwischen den Wohn- und Schulstandorten Bühlau und Rochwitz verläuft die Hutbergstraße. Sie hat ebenfalls keinen schützenden Gehweg und ist zum Teil durch kurvigen Verlauf und Hohlwegsituationen einsehbar. Wir, das heißt die Bürgerversammlung Bühlau e. V., haben sich seit Jahren an zuständige Stellen gewandt und auf diese Missstände hingewiesen. Die getroffenen Maßnahmen befriedigen uns nicht und die Argumentation „Da muss erst mal was passieren.“ ist für uns sehr befremdlich. Wir möchten, dass die sehr guten Lernbedingungen, die an den neuen Schulstandorten geschaffen wurden in Bühlau und Rochwitz, nicht durch schlechte Zuwegungen beeinträchtigt werden und fragen konkret:

Gibt es in naher Zukunft Pläne, die genannten Missstände zur Gewährleistung der Sicherheit von Schülern und Anwohnern zu fußläufigen Wegen zu gestalten? Und wir meinen damit nicht den Ausbau der Verkehrswege, damit die Kinder mit Geländewagen in die Schule gebracht werden können. Vielen Dank.“

Antwort Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain:

In Bezug auf den geplanten Erweiterungsbau und den Neubau der Grundschule könne folgende Antwort gegeben werden: Die zweizügige 61. Grundschule "Heinrich Schütz" in Rochwitz werde

durch einen Neubau mit derselben Kapazität ersetzt. Es komme somit nicht zu einer Schülerzahlvergrößerung. Der geplante Erweiterungsbau des Gymnasiums Bühlau sei jetzt sechs- statt vierzünftig. Dementsprechend bestehen hier erhöhte Fußgängerzahlen.

In Bezug auf die fußläufige Verbindung über die Hutbergstraße nach Rochwitz zum Gymnasium Bühlau könne folgende Antwort gegeben werden:

Die Hutbergstraße zwischen Rochwitz und Bühlau sei Bestandteil des Gehwegeprogrammes zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und habe dort eine hohe Priorität. Allerdings bestehen in diesem Programm sehr viele Maßnahmen. Der Bau des Gehweges entlang der Hutbergstraße solle als Komplexmaßnahme im Zusammenhang mit dem erforderlichen Ausbau der Straße erfolgen. Zurzeit sei er noch nicht in den Haushalt eingeordnet, dies werde erst dann möglich, wenn die in der Erarbeitung befindliche Vorplanung abgeschlossen sei.

In Bezug auf die Haltestelleninsel am Ullersdorfer könne folgende Antwort gegeben werden:

Im Ergebnis der Planungen zum Stadtbahnprojekt 2020 erfolgen gegenwärtig verkehrs- und stadtplanerische Untersuchungen für die Bautzner Landstraße zwischen Grundstraße und Rosendorfer Straße (entsprechend des Stadtratsbeschlusses V0689/15 vom 17. März 2016). Eine Verbesserung der Haltestellenlösung am Ullersdorfer Platz sei Bestandteil dieser Planungen. Erste Planungsergebnisse seien zusammen mit einem Finanzierungskonzept für Ende dieses Jahres vorgesehen.

In Bezug auf den Eschdorfer Weg und die Cunewalder Straße könne folgende Antwort gegeben werden:

Der Eschdorfer Weg zwischen Cunewalder Straße und Eschdorfer Straße verlaufe durchgängig über private Flurstücke. Eine Widmung als öffentlicher Weg und eine reguläre Nutzung als Fuß- und Radweg bedinge neben der (nicht gegebenen) Flächenverfügbarkeit einen Ausbau des Weges mit über 2,50 m Breite. Der Öffentliche Weg 51 (ÖW 51) zwischen Bautzner Landstraße und Cunewalder Straße verlaufe teilweise ebenfalls über private Flächen. Eine Sanierung sei bisher aus finanziellen und eigentumsrechtlichen Gründen nicht erfolgt. Zudem setze die Mitnutzung des Weges durch den Radverkehr ebenso eine Verbreiterung auf über 2,50 m voraus. Die parallel zu ÖW 51 und Eschdorfer Weg verlaufende Quohrener Straße sei im Entwurf des Radverkehrskonzeptes der Landeshauptstadt Dresden als wichtige Verbindungsstraße für den Radverkehr benannt. Die 2013/14 vom Stadtplanungsamt erstellte Vorplanung zum Ausbau der Quohrener Straße sehe einer grundhaften Sanierung einschließlich einer durchgängigen Errichtung funktionaler Gehbahnen vor. Eine Weiterführung und Umsetzung der Planung sei aus finanziellen Gründen bisher nicht erfolgt.

3.2 Integration von Geflüchteten in Wohnquartiere Ungewitter, Carsten

EWA0056/16

Frage:

„Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich möchte die Möglichkeit der Einwohner_innenfragestunde nutzen und folgende Frage stellen:

HINTERGRUND:

Die Menschen, die in den letzten Monaten nach Dresden gekommen sind und eine Anerkennung als Flüchtling erhalten haben, haben Schwierigkeiten, Wohnungen (die den Sätzen des Jobcenters entsprechen) zu finden. Die Tendenz, dass die meisten in den Plattenbaugebieten Prohlis und Gorbitz unterkommen, bedeutet dass die Bemühungen um Inklusion vor allem von einkommensschwächeren Bewohnern der Stadt zu erbringen sind - und nicht von der gesamten Stadtgesellschaft. Dies kann mittel- und langfristig zu Spannungen in diesen Stadtteilen führen und erschwert die Integration der Geflüchteten in die Stadtgesellschaft. Bleibt die Verteilung so, wird es zudem für die Dresdner und Dresdnerinnen in den anderen Stadtteilen auch in einigen Jahren immer noch nicht zur Normalität geworden sein, mit Menschen anderer Herkunft zusammenzuwohnen.

FRAGE:

Welche langfristigen Konzepte hat die Stadt zur Integration von Geflüchteten in Wohnquartiere (in den verschiedenen Stadtteilen)?

1. Welche wohnungspolitischen und integrationspolitischen Ansätze der Stadt gibt es, um diese Integration zu gestalten?
2. In welcher Weise wird die Stadt Dresden dabei mit zivilgesellschaftlichen Akteuren kooperieren, z.B. Elixir Dresden e.V.?
3. Nutzt die Stadt Dresden Förderprogramme wie "Stadtentwicklung und Migration" - auch in Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteuren?

<http://www.elixir-dresden.de>

http://www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de/NSP/DE/Projekte/Projektaufruf/ProjektaufrufMigrationStadt/projektaufruf_node.html

Antwort Frau Bürgermeisterin Dr. Kaufmann:

Konzeptionell basiere die Integrationsarbeit der Landeshauptstadt Dresden derzeit sowohl auf dem Fachplan Asyl 2014-2016 als auch auf dem Konzept zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Der Fachplan Asyl solle bis Ende des Jahres 2016 fortgeschrieben werden. Das Konzept zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund wurde im Jahr 2015 verabschiedet und definiere konkrete Ziele der Integrationspolitik bis zum Jahr 2020. Diese unterscheiden sich in kurz- und mittelfristige sowie in langfristige Ziele. Letztere fokussieren auf die Weiterentwicklung der Willkommens- und Anerkennungskultur, in der sich Menschen mit Migrationshintergrund als gleichberechtigte Mitglieder der Dresdner Stadtgesellschaft entfalten

können. Hingegen seien die Schaffung eines gleichberechtigten Zugangs und Bildungserfolg, die verbesserte Einbeziehung in das politische und gesellschaftliche Leben, der Ausbau der Strukturen für die selbstständige und nicht selbstständige Beschäftigung sowie die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu kommunalen Angeboten und Dienstleistungen mittel- bis langfristige Ziele für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, die bis zum Jahr 2020 realisiert werden sollen. Aufgrund der besseren Integrationsmöglichkeiten verfolge die Landeshauptstadt Dresden bisher das Ziel, Geflüchtete möglichst dezentral, nach dem Schlüssel 60/40 unterzubringen: Das bedeute 60 Prozent in Wohnungen und 40 Prozent in Wohnheimen.

Die Landeshauptstadt Dresden habe sich verstärkt auf die Integrationsthematik, auch im Bereich der Bodenpolitik, orientiert. So wurden im Liegenschaftsamt der Landeshauptstadt Dresden Gespräche mit verschiedenen Akteuren, auch mit dem Elixir Dresden e. V., geführt und im Anschluss daran Vorlagen zu Konzeptausschreibungen auf den Weg gebracht, die sich bereits im Gremienlauf des Stadtrates befinden und in die Ausschreibung gegeben werden sollen. Die Konzepte sehen die Integration von Geflüchteten in Wohnquartieren vor, berücksichtigen ebenso das Preisniveau von einkommensschwachen Haushalten und Schwellenhaushalten und zielen auf interkulturelles Wohnen in der Landeshauptstadt Dresden.

Die Landeshauptstadt Dresden sei zudem in verschiedenen Förderprogrammen aktiv. Insbesondere in den ESF-Gebieten Friedrichstadt, der Johannstadt sowie Nord (Hechtviertel und Pieschen) werden vielfältige Integrationsangebote und -netzwerke durch Europäische Fördermittel unterstützt. Im Bund-Länder-Programm Soziale Stadt seien die Stadtteile Prohlis, Gorbitz und Johannstadt- Nord einbezogen. Durch dieses Programm werden unterschiedliche zivilgesellschaftliche Integrationsprojekte gefördert.

**3.3 Schaffung von Sanitäranlagen am Elbradweg zwischen Elbbrücke EWA0057/16
Alt-Pieschen und Pillnitz
Köcher, Thomas
Köcher, Denisa**

Frage:

„Guten Tag Herr Oberbürgermeister, guten Tag Abgeordnete des Stadtrates,

wie sie sehen können, haben wir vor kurzem Nachwuchs bekommen und verbringen deshalb auch viel mehr Zeit in der Natur und draußen in Dresden. Wir sind auch Zugezogene und verbringen auch viel Zeit in der Elbelandschaft und in der Gegend. Und uns ist auch aufgefallen, dass da gar keine Sanitäreinrichtungen gibt. Also man hat ja den Eindruck, dass Halb Dresden in den Sommermonaten an der Elbe ist und in der Natur. Aber es wird dann eben auch sehr viel gegrillt, aber eben auch sehr viel Dreck hinterlassen. Der Dreck landet ja dann später durch Wind und Wetter in der Elbe. Und ja, die Männer und Frauen verrichten ihre Notdurft in den Gebüschchen und das ist ja dann auch nicht so wirklich schön. Und wir waren dann auch im Großen Garten und im Alaunpark. Und da haben wir gesehen, da gibt es eben diese Sanitäreinrichtungen. Gerade im Alaunpark hat das uns gut gefallen. Natürlich kann man jetzt einen Park nicht vergleichen mit dem riesigen Elberadweg von Alt-Pieschen bis Pillnitz runter. Weil es gab eben auch Wickelmöglichkeiten für Familien im Alaunpark und eben Toilettengelegenheiten, dass seine Notdurft nicht halt in den Gebüschchen verrichten muss. Und auch Dresden als Touris-

musstadt würde es ja auch nochmal mehr auszeichnen noch touristenfreundlicher zu sein. Und die Stadt natürlich auch noch lebenswerter, noch schöner, noch angenehmer machen, da zu wohnen. Und da war die Frage von uns: Es ist sicherlich nichts, was man kurzfristig machen kann. Aber ob man mittelfristig Sanitäranlagen schaffen würde entlang des Elbradweges, damit er eben nicht so verschmutzt wird und die Leute nicht immer ihren Dreck da hinterlassen. Man müsste auch mehr Müllbehälter anschaffen, weil es gibt in meinen Augen auch zu wenig Müllbehälter, wo der Dreck hinterlassen werden kann. Dadurch landet immer alles auf den Elbwiesen und das war unsere Frage, die Schaffung von Sanitäranlagen und auch weitere Müllbehälter entlang des Elberadweges, vielleicht natürlich nicht kurzfristig, aber als mittelfristiges Projekt. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Antwort Herr Bürgermeister Vorjohann:

Die Errichtung von Sanitäranlagen auf dieser Strecke müsse zunächst haushaltstechnisch betrachtet werden und genehmigungsfähig sein. Gegenwärtig finde die Haushaltsdiskussion statt, in der von verschiedenen Bereichen auf notwendige Sanitäranlagen hingewiesen wurde. Eine Errichtung von Sanitäranlagen am Elberadweg könne jetzt nicht zugesagt werden, da diese Position als finanzielle Größenordnung im Haushalt eingeordnet werden müsse. Jedoch könne über diese Thematik noch beraten werden. Inwiefern die Errichtung von Sanitäranlagen in diesem Bereich genehmigungsrechtlich zulässig sei, könne ebenso nicht gesagt werden. Im Bereich Richtung Pillnitz sei eine Errichtung von Sanitäranlagen vermutlich nicht einfach möglich. Dementsprechend könne momentan nur auf die Sanitäranlagen unter der Carolabrücke verwiesen werden. Dies sei sicherlich für den geschilderten Sachverhalt nicht ausreichend, da es lediglich eine Elbseite betreffe und der Sanitäranlagenzustand nicht optimal sei. Inwiefern dort Abhilfe geschaffen werde, sei ebenso noch offen.

**3.4 Radverkehr auf dem Blauen Wunder
Mahr, Maik**

EWA0059/16

Frage:

„Radverkehrsführung auf dem Blauen Wunder

Die Verkehrsführung auf dem Blauen Wunder ist seit Jahren für die Radfahrer unzumutbar. Quert man die Brücke regelkonform auf der Straße so wird man insbesondere in Richtung Körnerplatz sowohl für den motorisierten Individualverkehr als auch für den ÖPNV zum Verkehrshindernis. Man wird regelmäßig von Autofahrern bedrängt bzw. durch jene ohne ausreichenden Sicherheitsabstand überholt und damit stark gefährdet. Beim Überholen wird verkehrswidrig die doppelt durchgezogene Mittellinie überfahren und damit der entgegen kommende Verkehr gefährdet. Wenn man als Radfahrer seine Gesundheit schützen will, ist man somit gezwungen, das Blaue Wunder regelwidrig auf dem Fußweg zu überqueren, womit man wiederum insbesondere auf den Brückenrampen die Fußgänger gefährdet. Da es sich beim Blauen Wunder um eine wichtige und stark frequentierte Radverkehrsverbindung handelt, die sich bisher überhaupt nicht in der Verkehrsraumteilung widerspiegelt, besteht hier ein dringender Bedarf an Radwegen. Die Anlage der Radwege wäre auch ohne größeren finanziellen Aufwand kurzfristig realisierbar, indem man eine der beiden Fahrspuren in Richtung Schillerplatz aufgeben würde und statt dessen beiderseits der Fahrbahn Radfahrstreifen anlegen würde. Der Entzug einer

Fahrspur ist für den Autoverkehr verkräftbar, da mit der Verkehrsfreigabe der Waldschlösschenbrücke eine alternative Querungsmöglichkeit der Elbe, insbesondere für die Wegebeziehung von Bühlau nach Striesen/Johannstadt besteht. Eine solche Alternative besteht für den Radverkehr nicht, da u.a. auch in den nächsten Jahren mit einer radverkehrstauglichen Sanierung des Körnerweges nicht zu rechnen ist. Außerdem würde sich mit dem Entzug einer Fahrspur die statische Beanspruchung der historischen Tragkonstruktion absolut (sowie auch bezüglich der Anzahl von Lastwechseln pro Zeitintervall) vermindern und damit die Restnutzungsdauer der kulturhistorisch bedeutsamen Brücke verlängern. Der Entzug einer Fahrspur zugunsten von Radwegen hätte für alle Verkehrsteilnehmer aber auch für die Anwohner folgende Vorteile: 1. keine Gefährdung der Fußgänger durch Radfahrer auf den Fußwegen, 2. geringere Gefährdung der Radfahrer durch den Kfz-Verkehr, 3. Keine Behinderung des motorisierten Individualverkehrs sowie des ÖPNV durch Radfahrer, 4. Entlastung der anliegenden Stadtteilzentren um den Körner- und Schillerplatz, 5. Entlastung der Grundstraße von Verkehrsemissionen, aufgrund der partiellen Verlagerung des Kfz-Verkehrs auf die leistungsfähigere Waldschlösschenbrücke, 6. Verlängerung der Restnutzungsdauer des Kulturdenkmales „Blauer Wunder“. Aufgrund der derzeit völlig unakzeptablen Situation für den Radverkehr auf dem Blauen Wunder, bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen: 1. Ist die Anlage von Radwegen auf dem Blauen Wunder geplant und wenn ja, wann sollen sie realisiert werden? 2. Welche anderen Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung zur Verbesserung der Situation für den Radverkehr auf dem Blauen Wunder? 3. Wie viele Unfälle unter Beteiligung von Radfahrern wurden in den letzten 10 Jahren im Bereich des Blauen Wunders registriert bzw. ist das Blaue Wunder der Verwaltung als Unfallschwerpunkt bekannt?“

Antwort Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain:

Mit den Stadtratsbeschlüssen zum „Luftreinhalteplan für die Landeshauptstadt Dresden“ (V1017/11 vom 12. Mai 2011) sowie zum „Erhalt des „Blauen Wunders“ und Aufwertung des Schiller- und Körnerplatzes“ (A0087/09 vom 27. Mai 2010) und zur „Verbesserung des Radverkehrs in der Hüblerstraße“ (A0761/13 vom 6. November 2013) werden für das Umfeld des „Blauen Wunders“ eine zusätzliche Reduzierung der Verkehrsbelastung um weitere zehn Prozent des durchschnittlichen Tagesverkehrs (DTV), Optionen zum Erhalt der Brücke und zu möglichen Aufwertungspotenzialen an Schillerplatz und Körnerplatz sowie verkehrsplanerische Lösungen für die Hüblerstraße, insbesondere für den Radverkehr zwischen Berggartenstraße und Schillerplatz, gefordert. Die in den oben genannten Beschlüssen enthaltenen komplexen Vorgaben wurden in einem umfangreichen Planungs- und Diskussionsprozess untersucht. Eine entsprechende Informationsvorlage sei derzeit in Vorbereitung. Als kurzfristig umzusetzende Maßnahme werde die Verbesserung des Radverkehrs in der Hüblerstraße vorgeschlagen. Mit der Öffnung der Einbahnstraße Hüblerstraße zwischen Berggartenstraße und Schillerplatz für den Radverkehr in Gegenrichtung werde für die Radfahrenden eine kurze und direkte Verbindung aus südwestlicher Richtung in Richtung Schillerplatz/Loschwitzer Brücke sowie ein direktes Anfahren der Geschäfte in der Hüblerstraße geschaffen. Mit der Modernisierung der Lichtsignalanlage am Schillerplatz im März 2015 sei eine entscheidende Voraussetzung für die Verbesserung dieser Radverkehrsverbindung gegeben. Der entgegen der Einbahnstraße fahrende Radverkehr in der Hüblerstraße erhalte einen separat signalisierten Fahrstreifen am Schillerplatz. Er erhalte ein gesondertes Radsignal und wird dann in den Straßenraum des „Blauen Wunders“ in den Mischverkehr entlassen. Für die Radverkehrsführung auf dem „Blauen Wunder“ wurden bisher keine überzeugenden Lösungen gefunden, das Thema werde aber intern weiter diskutiert, mit dem Ziel, die Situation für Radfahrer auf dem Blauen Wunder zu verbessern.

Im Entwurf des Radverkehrskonzeptes für die Landeshauptstadt Dresden wurde die Herstellung von Radverkehrsanlagen auf dem Blauen Wunder mit hoher Priorität eingeordnet. Da es lediglich ein Entwurf sei, lege es dem Stadtrat gegenwärtig noch nicht vor. Das Konzept werde voraussichtlich im Herbst 2016 durch den Stadtrat beschlossen werden können. Unter Berücksichtigung zukünftiger Prognosen und der tatsächlichen Entwicklung des Modal-Split sollen neue Varianten geprüft werden. Weitere Verbesserungen werden u. a. mit der Vorplanung zum veränderten Gleisachsabstand auf dem Schillerplatz geprüft. Ein Ergebnis liege bisher noch nicht vor.

Zu den allgemeinen Unfallzahlen liegen der Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden keine Angaben vor, da die Statistiken nicht von der Landeshauptstadt Dresden geführt werden. Die aktuellen Zahlen wurden bereits vor längerer Zeit von der Landeshauptstadt Dresden abgefragt. Allerdings stehe die Antwort von der zuständigen Behörde noch aus.

Im Bereich des „Blauen Wunders“ stellen die Knotenpunkte Schillerplatz und Körnerplatz sowie die Loschwitzer Brücke Unfallhäufungsstellen (UHS) mit folgenden Werten aus dem Jahr 2015 dar:

UHS Schillerplatz:

	2015
Unfälle gesamt	12
Unfälle mit Fahrradfahrern	3
Unfälle mit Personenschaden	
Unfälle mit Personenschaden und Fahrradfahrern	

UHS Körnerplatz:

	2015
Unfälle gesamt	35
Unfälle mit Fahrradfahrern	7
Unfälle mit Personenschaden	
Unfälle mit Personenschaden und Fahrradfahrern	

UHS Loschwitzer Brücke:

	2015
Unfälle gesamt	10
Unfälle mit Fahrradfahrern	2
Unfälle mit Personenschaden	
Unfälle mit Personenschaden und Fahrradfahrern	

Anmerkung des Fragestellers:

„Aufgrund dieser Unfallhäufung möchte ich doch den Stadtrat sehr bitten, dass hier noch mehr Druck gemacht wird, dass hier endlich eine Lösung herkommt. Denn eigentlich wird schon seit 20 Jahren auf eine Lösung gewartet. Es kann einfach nicht sein, dass eine Verkehrsart komplett aus so einem Verkehrszug ausgeschlossen ist und eigentlich keine Möglichkeit hat, regelkonform diese Brücke zu queren. Dankeschön.“

**3.5 Aufstockung von Asylsuchenden im Ortsamtbereich Cotta
Wähnert, Michael**

EWA0060/16

Frage:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

für die nächste öffentliche Stadtratssitzung möchte ich folgende Einwohnerfrage stellen:

Warum ist eine Aufstockung von weiteren 300 Asylsuchenden im Ortsamtbereich Cotta geplant (Ginsterstraße 3)?

Das Ortsamt Cotta hat eine Kapazität von 1465 Unterbringungen, dies entspricht bereits 26,57% der Gesamtunterbringungen in Dresden. Das Ortsamt Klotzsche, zum Beispiel hat lediglich 17 Unterbringungen, was 0,31% der Gesamtunterbringungen entspricht und das Ortsamt Blasewitz hat 202 Unterbringungen, entspricht 3,66%.

- Warum werden die Asylsuchenden ungleich auf das Stadtgebiet verteilt?
- Was ist die Definition von dezentralen Unterbringungen, wenn im Bereich der Harthaer Str. ehemalige Gagfah Wohnblöcke weitestgehend von Asylsuchenden bewohnt sind?

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen“

Antwort Frau Bürgermeisterin Dr. Kaufmann:

Im Ergebnis des Stadtratsbeschlusses vom 10. Dezember 2015 wurde beschlossen, die Schule in der Ginsterstraße 3 zur Unterbringung von Asylsuchenden umzubauen (Maßnahmenpaket II). Die notwendigen Baumaßnahmen sollten dementsprechend bis Ende August diesen Jahres abgeschlossen sein. Das Vorhaben werde in dieser Form seitens der Landeshauptstadt Dresden

jedoch nicht weiter verfolgt. Künftig werde das Haus als Auslagerungsstandort für Schulen, die saniert werden, Verwendung finden.

Einen festgelegten Schlüssel zur Verteilung der Asylsuchenden auf das gesamte Stadtgebiet gebe es nicht. Diese wünschenswerte und von der Verwaltung auch angestrebte Verteilung lasse sich in der Praxis nicht in dieser Konsequenz umsetzen. Bei der Unterbringung von Asylsuchenden sei die Landeshauptstadt Dresden insbesondere auf Wohnungs- oder Unterbringungsangebote von Dritten angewiesen. Diese Angebote werden durch eine ämterübergreifende Projektgruppe auf ihre Nutzungsmöglichkeit hin geprüft. Geeignete und preislich angemessene Wohnungen stehen ebenfalls nicht in allen Stadtteilen in ausreichendem Maße zur Verfügung. Die von Ihnen beschriebene Beobachtung sei damit korrekt. Die Stadtteile Gorbitz, Prohlis und Johannstadt seien hier zu nennen, da dort preisgünstige Wohnungen bereit stehen. Es sind zudem die Stadtgebiete, in denen die Vonovia der Landeshauptstadt Dresden Wohnraum zur Verfügung stelle oder in denen auf Grund vertraglicher Regelungen sogenannte Gewährleistungs- oder Belegungsrechte bestehen.

Dezentrale Unterbringung bedeute, wie bereits gesagt, die Unterbringung in Gewährleistungswohnungen. Sie stelle damit das Pendant zu zentraler Unterbringung in Übergangwohnheimen dar.

Von einem per se benachteiligten Stadtteil Gorbitz zu sprechen, werde den intensiven Bemühungen im Rahmen der "Sozialen Stadt" nicht gerecht. Gorbitz habe sich spürbar zum Positiven gewandelt. Die Integration Geflüchteter sei eine herausfordernde Aufgabe. Zunächst musste die Landeshauptstadt Dresden nur ein Dach über dem Kopf bieten, jetzt gelte es Sprache, Werte und Normen zu vermitteln, Fitmachen für Bildung, Ausbildung und Beschäftigung und nicht zuletzt dauerhaften Wohnraum für eine insgesamt wachsende Stadt sicherzustellen. All diese Aufgaben machen nicht an einzelnen Stadtteilen halt. Hier sei die gesamte Stadt in der Pflicht, dafür werde die Landeshauptstadt Dresden auch eintreten und diese Aufgabe positiv meistern. Wichtig sei zunächst das gegenseitige Kennenlernen im gesamten Stadtgebiet. Es sollte den zu uns kommenden Menschen vorurteilsfrei gegenüber getreten werden. Der überwiegende Teil der Geflüchteten sei froh, hier zu sein, um Ruhe und Frieden finden zu können. Vor diesem Hintergrund bedürfe es engagierter Bürgerinnen und Bürger und Initiativen aus dem gesamten Stadtgebiet sowie einem hohen Maß an Toleranz, um diese Herausforderung zu meistern.

Anmerkung des Fragestellers:

„Was ich damit halt nur sagen wollte ist, die Integration muss halt von der ganzen Stadt erfolgen, vom ganzen Stadtgebiet. Und kann nicht von so kleinen Stadtgebieten wie Omsewitz oder Gorbitz erfüllt werden. Ich hoffe, dass ist rüber gekommen.“

Anmerkung Herr Oberbürgermeister Hilbert:

Soweit es in der Kraft der Landeshauptstadt Dresden stehe, sei es das Ziel über das gesamte Stadtgebiet gleichmäßig die Asylsuchenden zu verteilen. Wenn entsprechende Möglichkeiten und Flexibilitäten zudem bestehen, werden die Gebäude dann auch beispielsweise wieder zur Auslagerung von Schulstandorten genutzt.

4 Einigungsverfahren Gremienbesetzung - Ausschüsse

4.1 Ausschuss für Soziales und Wohnen

Beschluss:

Ausschuss für Soziales und Wohnen

CDU-Fraktion

Mitglieder	Stellvertreter
Astrid Ihle	alle Fraktionsmitglieder, welche nicht Mitglied sind in alphabetischer Reihenfolge
Thomas Krause	
Peter Krüger	
Angelika Malberg	
Daniela Walter	

Fraktion DIE LINKE.

Mitglieder	Stellvertreter
Pia Barkow	alle Fraktionsmitglieder, welche nicht Mitglied sind in alphabetischer Reihenfolge
Hans-Jürgen Muskulus	
Kerstin Wagner	
Andreas Naumann	

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Mitglieder	Stellvertreter
Michael Schmelich	alle Fraktionsmitglieder, welche nicht Mitglied sind in alphabetischer Reihenfolge
Tina Siebeneicher (bisher: Ulrike Caspary)	

SPD-Fraktion

Mitglieder	Stellvertreter
Vincent Drews	alle Fraktionsmitglieder, welche nicht Mitglied sind in alphabetischer Reihenfolge
Peter Bartels	

Fraktion AfD

Mitglieder	Stellvertreter
Stefan Vogel	alle Fraktionsmitglieder, welche nicht Mitglied sind in alphabetischer Reihenfolge

FDP/FB-Fraktion

Mitglieder	Stellvertreter
Jens Genschmar	alle Fraktionsmitglieder, welche nicht Mitglied sind in alphabetischer Reihenfolge

Abstimmungsergebnis:

Einigung

Ja 63 Nein 0 Enthaltung 0

4.2 Ausschuss für Petitionen und Bürgeranliegen**Beschluss:**

Ausschuss für Petitionen und Bürgeranliegen
--

CDU-Fraktion

Mitglieder	Stellvertreter
Annett Grundmann	alle Fraktionsmitglieder, welche nicht Mitglied sind in alphabetischer Reihenfolge
Steffen Kaden	
Angelika Malberg	
Christa Müller	
Dr. Helfried Reuther	

Fraktion DIE LINKE.

Mitglieder	Stellvertreter
Anja Apel	alle Fraktionsmitglieder, welche nicht Mitglied sind in alphabetischer Reihenfolge
Manuela Sägner	
Kerstin Wagner	
Andreas Naumann	

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Mitglieder	Stellvertreter
Ulrike Caspary (bisher: Torsten Schulze)	alle Fraktionsmitglieder, welche nicht Mitglied sind in alphabetischer Reihenfolge
Kati Bischoffberger	

SPD-Fraktion

Mitglieder	Stellvertreter
Peter Bartels	alle Fraktionsmitglieder, welche nicht Mitglied sind in alphabetischer Reihenfolge
Dr. Christian Bösl	

Fraktion AfD

Mitglieder	Stellvertreter
Gordon Engler	alle Fraktionsmitglieder, welche nicht Mitglied sind in alphabetischer Reihenfolge

FDP/FB-Fraktion

Mitglieder	Stellvertreter
Jens Genschmar	alle Fraktionsmitglieder, welche nicht Mitglied sind in alphabetischer Reihenfolge

Abstimmungsergebnis:

Einigung

Ja 63 Nein 0 Enthaltung 0

5 Einigungsverfahren Gremienbesetzung - Ortsbeirat**5.1 Umbesetzung Ortsbeirat Leuben**

**A0218/16
beschließend**

Herr Oberbürgermeister Hilbert erinnert, dass Herr Stadtrat Krien punktweise Abstimmung beantragte. Dies bedeute, dass beide Personen separat abgestimmt werden sollen. Er schlägt vor, sie einzeln aufzurufen. Generell fragt er, ob Einigung bei beiden Punkten möglich wäre.

Herr Stadtrat Krien widerspricht dem ersten Punkt des Beschlussvorschlages.

Herr Oberbürgermeister Hilbert fragt die Einigung zu Punkt 2 des Beschlussvorschlages ab.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem zweiten Punkt des Beschlussvorschlages „Stellvertreter für Herrn Gottfried Mann wird Herr Fritz Jung“ mit 64 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Herr Oberbürgermeister Hilbert gibt bekannt, dass zu dem ersten Punkt „Herr Michael Krüger wird durch Herrn Michael Bäuerle ersetzt“ des Antrages eine Wahl stattfinden wird.

Der Wahlvorgang ist zusammen mit der Wahl zu Tagesordnungspunkt 7.1 erfolgt.

Es wurden 70 Stimmzettel ausgegeben. Von seinem Stimmrecht hat ein Stadtrat keinen Gebrauch gemacht. Weiterhin gab es 11 ungültige Stimmzettel.

Ergebnis der Wahl:

Der Stadtrat stimmt dem ersten Punkt des Beschlussvorschlages mit 58 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Das Mitglied Herr Michael Krüger wird durch Herrn Michael Bäuerle ersetzt.

Stellvertreter für Herrn Gottfried Mann wird Herr Fritz Jung. Die Stelle war bisher unbesetzt.

Abstimmungsergebnis:

punktweise Abstimmung

6 Tagesordnungspunkte ohne Debatte

Es folgt die Behandlung der Tagesordnungspunkte 9.2, 9.3 und 14, sowie die Tagesordnungspunkte 23.1, 24, 25 und 26 im nicht öffentlichen Teil.

7 Widerspruch zu Beschluss V1105/16 vom 12.05.2016 nach § 52 Abs. 2 SächsGemO**7.1 Vergabenummer: 5020/16**

**Hochwasserschadensbeseitigung 2013 - Schadensbeseitigung
Tunnel Neustädter Markt B0024**

**V1105/16
beschließend**

Herr Oberbürgermeister Hilbert führt in den Tagesordnungspunkt 7.1 ein und erklärt ausführlich die Gründe für den Widerspruch. Weiterhin erklärt er vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes, dass der interfraktionelle Ersetzungsantrag sowie der Ersetzungsantrag der AfD-Fraktion nicht zugelassen werden. Über die Zulassung der Ersetzungsanträge erfolgte eine entsprechende Prüfung gemäß der Gemeindeordnung. Der Tagesordnungspunkt 7.1 beinhalte eine Vergabeentscheidung nach einer Ausschreibung. Es bestehe lediglich die Möglichkeit die Vergabe nach den ausgeschriebenen Kriterien zu vergeben. Der Behandlungsgegenstand lasse es jedoch nicht zu, dass eine erneute Grundsatzdebatte geführt werde. Zudem habe sich der Stadtrat in zwei Grundsatzentscheidungen zur Verfüllung bekannt. Insofern werde ganz normal das Thema der Vergabe aufgerufen und keine Anträge zur Erweiterung des Behandlungsgegenstandes zugelassen.

Herr Stadtrat Schollbach erklärt, dass in den letzten Wochen durch die Verwaltung und einige Stadträte die Behauptungen bestanden, dass der Zuschlag für die Verfüllung des Tunnels erteilt werden müsse und ein gegenteiliger Beschluss nicht gefasst werden dürfe. Dementsprechend gebe es auch keinen Ermessensspielraum, ob der Auftrag erteilt werde, sondern nur noch an wen der Auftrag erteilt werde. Der Höhepunkt stelle nun die rechtswidrige Entscheidung des Herrn Oberbürgermeisters Hilbert dar, den interfraktionellen Ersetzungsantrag sowie den Erset-

zungsantrag der AfD-Fraktion nicht zu zulassen. In diesem Zusammenhang stellt er anhand einer Präsentation ausführlich dar, dass der Stadtrat das grundsätzliche Recht habe eine Ausschreibung aufzuheben. Weiterhin verweist er auf den interfraktionellen Ersetzungsantrag der und appelliert nochmals für die Aufhebung der Vergabe und gegen die Verfüllung des Tunnels am Neustädter Markt.

Herr Stadtrat Löser geht nochmals auf die Gründe für die Verfüllung des Tunnels sowie für die Vergabe seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein. Im Anschluss bittet er die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Schäden sind durch das Hochwasser konkret entstanden?
2. Warum war die Sanierung im Jahr 2002 günstiger?

Ebenso solle bei der Beantwortung nochmals auf das Narrenhäusl eingegangen werden, da dieser Standort mitten in der jetzigen Tunnelrampe stehe. Sollte die Vergabe aufgrund der Entscheidung des Stadtrates nicht stattfinden, entscheide der Stadtrat leider gegen das Wohl der Stadt.

Herr Stadtrat Blümel betont, dass mit dem vorgesehenen interfraktionellen Ersetzungsantrag versucht wurde, die durch den Oberbürgermeister im Widerspruch kritisierten Dinge zu heilen. Dementsprechend solle die Vergabe zunächst aufgehoben werden und der Weg zur Sanierung des Tunnels am Neustädter Markt geöffnet werden. Er kritisiert zudem die abgelehnte Behandlung des Ersetzungsantrages durch die Verwaltung und schließe dementsprechend einen Gerichtsgang nicht aus. Es solle daher im Interesse des Stadtrates sein, den desaströsen Stillstand am Neustädter Markt aufzuheben und gemeinsam realisierbare Lösungen zu finden.

Herr Stadtrat Zastrow betont, dass der FDP/FB-Fraktion die Entwicklungen am Neustädter Markt Sorge bereiten. Er kritisiert daher das Nicht-Tätigwerden der Verwaltung. Dementsprechend könne die Verfüllung des Tunnels auch nicht die jetzige Lösung sein. Über eine Tunnelverfüllung könne erst entschieden werden, wenn ein Gesamtkonzept für den Neustädter Markt vorliege.

Herr Stadtrat Urban weist ebenso auf den vorgesehenen Ersetzungsantrag der AfD-Fraktion hin. In diesem Zusammenhang kritisiert er das Vorgehen von Herr Oberbürgermeister Hilbert. Im Anschluss erläutert er eingehend, weshalb die AfD-Fraktion sich nun doch für eine Verfüllung des Tunnels ausspreche.

Herr Stadtrat Kaden geht auf den rechtswidrigen Beschluss aus der vergangenen Stadtratssitzung ein und fordert diesen zu korrigieren. Es müsse nun die Glaubwürdigkeit und Seriosität der Landeshauptstadt Dresden aufrechterhalten werden. Er erläutert ausführlich den Werdegang dieser Thematik im Stadtrat. Anschließend äußert er Kritik über die Entscheidung der AfD-Fraktion und FDP/FB-Fraktion.

Herr Schmidt-Lamontain geht auf die Fragen von Herrn Stadtrat Löser ein. In diesem Zusammenhang merkt er an, dass aufgrund der Berichterstattung in den Medien am heutigen Tag nochmals der Schadensbericht zur Schadensbeseitigung und die Schadenserfassung an die Fraktionen übermittelt wurden. In Bezug auf die Schäden gab es gemäß dem Schadenbild des Antrages für die Fördermittel beispielsweise folgende Schäden:

Schäden am Überbau, insbesondere an den Übergängen zwischen Fertigteilbauweise und monolithischer Bauweise,
örtliche Durchfeuchtungen,
durchdrückendes Wasser,
Risse in Wänden; Rissweite erhöht gegenüber der Prüfung im Jahr 2006,
zahlreiche Aussinterungen auf den Steinoberflächen der Verkleidung,
Naturstein beginne zu verwittern,
feuchte Ansammlungen durch mehrfach durchdrückendes Wasser,
schadhafter Fugenmörtel; herausgequollener Fugenverfüllung,
schadhafte Bauwerksabdichtung,
absandende Putzoberfläche,
ablätternde Farbanstriche,
mehrfach herausgebrochene Treppenstufen, gelockerte Platten sowie Verschiebung der Setzstufen,
austretende Feuchtigkeit aus Treppenstufen,
ausgeprägter Fugenmörtel bei Gebahnbelege,
angerostete und mehrfach durchgerostet Befestigung der Deckenverkleidung; abhängende Verkleidung,
schadhafte Brüstung,
defekte technische Ausstattung und
bereichsweise verschobene Brüstung.

Die Kostenschätzung erfolgte im Rahmen der Schadensaufnahme und belaufe sich auf 375 000 Euro. Die hohe Summe ergebe sich beispielsweise aus dem Ersatzneubau der Beleuchtungsanlage, dem Ersatzneubau von Unterhangdecken sowie der Instandsetzung von Abhängern. Hierbei handele es sich jedoch lediglich um Schadensbeseitigungen. Etwaige Schutzmaßnahmen gegen erneutes Hochwasser oder steigendes Grundwasser sowie die Umgestaltung der Treppenanlage bei einem Wiederaufbau des Narrenhäusels an dieser Stelle seien nicht berücksichtigt. Weiterhin sei eine zusätzliche überirdische Querung nicht beinhaltet. Ebenso seien gegenwärtig mehr Schäden durch Vandalismus und Frostschäden vorhanden. Die Sanierung im Jahr 2002 in Höhe von 50 000 Euro sei günstiger gewesen, da es sich lediglich um die Schadensbeseitigung im Tunnel handelte (Abpumpen und Reinigung des Tunnels, Ersatz der Pumpen durch Reserven aus Altbeständen sowie Austausch der Beleuchtung). Bei den 50 000 Euro seien zudem nur die Materialkosten beinhaltet, da die Arbeitsleistung durch Mitarbeiter der Landeshauptstadt Dresden erbracht wurde. Die damalige Reparatur der Lichtsignalanlagensteuerung kostete weitere 135 000 Euro. Dementsprechend ergab sich zum damaligen Zeitpunkt eine Gesamtsumme von 185 000 Euro. Weiterhin teilt er mit, dass bezüglich der Vergabe und der Verfüllung des Tunnels gegenwärtig beauftragte Planungsleistungen in Höhe von 32 000 Euro bestehen. Hiervon seien 16 000 Euro bereits abgeflossen. Ebenso wurde nochmals der Vorschlag der FDP/FB-Fraktion geprüft mit dem Ergebnis, dass für diese Maßnahme seitens des Freistaates Sachsen keine Förderaussicht bestehe.

Herr Stadtrat Avenarius beschreibt die gegenwärtige Situation als Dilemma und geht auf die Veränderung der Mehrheitsverhältnisse bei diesem Sachverhalt ein. Die vorliegende Problematik könne nur gelöst werden, wenn die ursprüngliche Intention der Vergabeentscheidung keine Grundlage mehr habe. Dementsprechend müsse über die Grundentscheidung zur Verfüllung erneut abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang bittet er Herrn Oberbürgermeister Hil-

bert seine Entscheidung nochmals zu überdenken. Eine Verfüllung des Tunnels werde den Stadtrat und die Verwaltung auch zukünftig verfolgen, höchstwahrscheinlich ebenso vor Gericht. Dies sei jedoch nicht die angestrebte Variante.

Herr Stadtrat Löser geht bezüglich des Tunnels auf das geplante Gesamtkonzept am Neustädter Markt und den Wiederaufbau des Narrenhäusels ein. In diesem Zusammenhang bittet er die Stadträtinnen und Stadträte die Fakten zur Kenntnis zu nehmen und die richtige Entscheidung zu treffen. Weiterhin betont er nochmals, dass die finanziellen Mittel für eine Sanierung fehlen. Im Anschluss beantragt er geheime Abstimmung des Tagesordnungspunktes 7.1.

Weitere Stadträte sprechen über die Tunnelentscheidung an sich, jedoch nicht zur Vergabe.

Herr Stadtrat Flemming widerspricht Herrn Stadtrat Schollbach und Herrn Stadtrat Urban. In diesem Zusammenhang erklärt er ausführlich den § 17 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. Sollte die Vergabe daher nicht vorgenommen werden, müsse der Oberbürgermeister erneut in den rechtlichen Einspruch gehen und den Sachverhalt der Rechtsaufsichtsbehörde vorlegen. Diese würde sodann die Vergabe zwangstätigen. Sollte dies nicht der Fall sein, würde die Landeshauptstadt Dresden mit den Sanierungs- bzw. Neubaukosten des Tunnels sowie den gerechtfertigten Schadenersatzansprüchen des Unternehmens einen enormen finanziellen Schaden erleiden.

Herr Stadtrat Schollbach hält widerspricht Herrn Stadtrat Flemming. In diesem Zusammenhang zitiert er aus einem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 20. März 2014. Im Anschluss kritisiert er nochmals Herrn Oberbürgermeister Hilbert sowie die Begründung des Widerspruchs. Herr Oberbürgermeister Hilbert versuche aus seiner Sicht, missliebige Entscheidungen des Stadtrates zu verhindern, in dem er sich eines Zirkelschlusses bediene. Würde die Auffassung des Oberbürgermeisters richtig sein, hätte das zur Konsequenz, dass der Stadtrat stets Aufträge vergeben müsse und zum Abstimmungsautomaten degradiert werde. Das könne von der herrschenden Rechtsordnung nicht gewollt sein. Weiterhin macht er darauf aufmerksam, dass trotz Anraten die ehemalige Oberbürgermeisterin Frau Oroz mehrfach falsche Entscheidungen getroffen habe und daraufhin zahlreiche Verurteilungen vor dem Verwaltungsgericht sowie vor dem Sächsischen Obergericht erhalten habe. Folglich weist er Herrn Oberbürgermeister Hilbert erneut daraufhin, dass das Nichtzulassen der Ersetzungsanträge rechtswidrig sei. Ebenso weist er ihn daraufhin, dass der Stadtrat in seiner Entscheidung frei sei und den Zuschlag zur Vergabe nicht erteilen müsse. In diesem Zusammenhang werde die Fraktion DIE LINKE. auch entsprechende Konsequenzen gegen das rechtswidrige Handeln in Betracht ziehen.

Herr Oberbürgermeister Hilbert erklärt, dass er bereits in der vergangenen Sitzung den Widerspruch angekündigt habe. Sollte mit der heutigen Beschlussfassung die Vergabe erneut scheitern, werde der Sachverhalt an die Landesdirektion abgegeben.

Herr Stadtrat Matthis stellt eingangs für die Niederschrift fest, dass er zur heutigen Stadtratssitzung zum Tagesordnungspunkt 7.1 „Vergabenummer: 5020/16 Hochwasserschadensbeseitigung 2013 - Schadensbeseitigung Tunnel Neustädter Markt B0024“ geladen sei. Zu diesem Tagesordnungspunkt stellt er folgenden Ersetzungsantrag:

„Die Ausschreibung „Vergabenummer: 5020/16 Hochwasserschadensbeseitigung 2013 - Schadensbeseitigung Tunnel Neustädter Markt B0024“ wird aufgehoben.“

Herr Oberbürgermeister Hilbert erklärt, dass zum Antrag der geheimen Abstimmung von Herrn Stadtrat Löser noch kein Grund vorgetragen wurde. Aus diesem Grund werde der Antrag auf geheime Abstimmung nicht zugelassen. Der Ersetzungsantrag von Herrn Stadtrat Matthis könne hingegen zugelassen werden.

Herr Stadtrat Lichdi bittet Herrn Oberbürgermeister Hilbert bei der Zulassungserwägung des Ersetzungsantrages von Herrn Stadtrat Matthis um erneute Prüfung der Wahrung der 6-Monatsfrist. Bei diesem Sachverhalt bestehe ein rechtlich nicht eindeutiges Problem. Die Entscheidung zur Verfüllung des Tunnels wurde erstmals im Januar 2015 durch den Stadtrat getroffen. Im Dezember 2015 wurde eine Petition mit dem gleichen Gegenstand erneut abgewiesen. Aus diesem Grund stelle sich die Frage, ob die Abweisung der Petition den Beschluss aus dem Januar 2015 neu in Gang gesetzt habe und die 6-Monatsfrist mit dem heutigen Tage noch nicht abgelaufen sei.

Herr Oberbürgermeister Hilbert erläutert, dass im Nachgang eine juristische Prüfung erfolge. Im Moment sei jedoch nichts ersichtlich, was gegen den Ersetzungsantrag von Herrn Stadtrat Matthis spreche.

Herr Stadtrat Schmelich widerspricht der Abweisung des Antrages von Herrn Stadtrat Löser auf geheime Abstimmung aufgrund des fehlenden Grundes. In der Geschäftsordnung sei geregelt, dass eine geheime Abstimmung dann zu beschließen sei, wenn es wichtige Gründe dafür gebe. Aus seiner Sicht bestehe hier ein einmaliger Vorgang. Als Beobachter des Stadtrates und als Stadtrat selbst habe er einen ähnlichen Fall noch nicht erlebt. Aus der letzten Rille solle hier eine mehrfach getroffene Entscheidung des Stadtrates revidiert werden, weil zwei Fraktionen angeblich ihren Fraktionszwang aufgegeben und um entschieden haben. Dieser Vorgang selbst solle dann ein wichtiger Grund sein, dass die proklamierte Freiheit der Abgeordneten an dieser Stelle wirklich gelte. Deshalb sei die geheime Abstimmung an dieser Stelle ein adäquates Mittel und er bittet den Antrag von Herrn Stadtrat Löser auf geheime Abstimmung zu zulassen.

Herr Oberbürgermeister Hilbert merkt an, dass bei dem von Herrn Stadtrat Löser eingangs eingebrachten Antrag auf geheime Abstimmung kein Grund genannt wurde. Da nun durch Herrn Stadtrat Schmelich ein Grund vorliege, werde im Anschluss über den Antrag von Herrn Stadtrat Löser auf geheime Abstimmung abgestimmt werden.

Herr Stadtrat Schollbach spreche sich gegen die geheime Abstimmung aus. Es gebe keinen gewichtigen Grund für die Durchführung der geheimen Abstimmung. Die Öffentlichkeit habe einen Anspruch darauf zu erfahren, wie die einzelnen Stadträte votieren. Aus diesem Grund solle die Abstimmung öffentlich vorgenommen werden.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Herrn Stadtrat Löser auf geheime Abstimmung mit 36 Ja-Stimmen, 34 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Herr Stadtrat Matthis merkt an, dass das Abstimmungsergebnis seiner Meinung nach fehlerhaft sei und beantragt die Wiederholung der Zählung als namentliche Abstimmung.

Namentliche Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Herrn Stadtrat Löser auf geheime Abstimmung in namentlicher Abstimmung mit 36 Ja-Stimmen, 34 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Herr Oberbürgermeister Hilbert erklärt zunächst das Verfahren. Dementsprechend werde zuerst der Ersetzungsantrag von Herrn Stadtrat Matthis geheim abgestimmt. In diesem Zusammenhang weist er daraufhin, dass der Ersetzungsantrag von Herrn Stadtrat Matthis im Nachgang nochmals juristisch geprüft werde. Sollte dieser Ersetzungsantrag keine Mehrheit finden, werde folglich über den Vergabevorschlag geheim abgestimmt. Die unter dem Tagesordnungspunkt 5.1 ebenso noch offene Wahl werde dann gemeinsam mit der geheimen Abstimmung des Ersetzungsantrages von Herrn Stadtrat Matthis durchgeführt.

Herr Stadtrat Matthis betont, dass sein Ersetzungsantrag keinen Grund für eine geheime Abstimmung biete. Aus diesem Grund müsse über seinen Ersetzungsantrag zunächst öffentlich abgestimmt werden. Sollte dieser keine Mehrheit erhalten, könne dann entsprechend über die Vergabe geheim abgestimmt werden.

Herr Oberbürgermeister Hilbert erklärt, dass er die Entscheidung zur geheimen Abstimmung des Ersetzungsantrages aus Zeitgründen vorweg genommen habe. Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse sei ersichtlich, dass es zu entsprechenden Anträgen auf geheime Abstimmung des Ersetzungsantrages komme.

Herr Stadtrat Dr. Böhme-Korn beantragt die geheime Abstimmung des Ersetzungsantrages von Herrn Stadtrat Matthis.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Herrn Stadtrat Dr. Böhme-Korn auf geheime Abstimmung des Ersetzungsantrages von Herrn Stadtrat Matthis mit 35 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen zu.

Herr Oberbürgermeister Hilbert erläutert vorab den Stimmzettel zum Tagesordnungspunkt 5.1 sowie den Stimmzettel zum Ersetzungsantrag von Herrn Stadtrat Matthis zum Tagesordnungspunkt 7.1.

Herr Oberbürgermeister Hilbert eröffnet den Wahlgang.

Es folgt die Ausgabe der Stimmzettel.

Herr Oberbürgermeister Hilbert merkt an, dass versehentlich drei Stimmzettel an die ersten Stadträte ausgegeben wurden. Aus diesem Grund werde der dritte Stimmzettel (3. Zettel entsprach der geheimen Abstimmung zur Vergabe) nicht gewertet. Für die weiteren Stadträte werden nur noch der Stimmzettel zum Tagesordnungspunkt 5.1 sowie der Stimmzettel zum Ersetzungsantrag von Herrn Stadtrat Matthis zum Tagesordnungspunkt 7.1 ausgegeben.

Herr Stadtrat Matthis erklärt daraufhin, dass zunächst die Vergabe abgestimmt werden könne. Sollte diese keine Mehrheit erhalten, könne über seinen Ersetzungsantrag abgestimmt werden. Andernfalls sei sein Ersetzungsantrag obsolet.

Herr Oberbürgermeister Hilbert betont, dass die Abstimmung gerade stattfinde und eine jetzige Änderung nicht möglich sei. Aus diesem Grund werde nur der dritte Stimmzettel nicht gewertet.

Herr Oberbürgermeister Hilbert schließt den Wahlgang.

Es folgt eine Sitzungspause sowie die Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teiles, bevor der Tagesordnungspunkt 7.1 fortgesetzt wird.

Herr Stadtrat Krien bittet folgenden Sachverhalt in die Niederschrift aufzunehmen: Vor der Pause seien für die Wahl 16 Stimmzettel irrtümlich ausgegeben wurden. Nach dem Aussortieren aus der Wahlurne wurden sie nicht vernichtet, sondern dem Herrn Oberbürgermeister Hilbert übergeben. Dementsprechend könne nicht ausgeschlossen werden, dass sie nicht ausgewertet wurden bzw. noch ausgewertet werden. Da eine Stichprobe dieser Stimmzettel sehr aussagekräftig sei, könne die geheime Wahl verzehrt werden.

Herr Oberbürgermeister Hilbert geht zunächst auf die Anmerkung von Herrn Stadtrat Krien ein. In diesem Zusammenhang gibt er bekannt, dass es 16 ungültige Stimmzettel gab. Diese 16 Stimmzettel werden umgehend vernichtet.

(**Nachtrag:** Die 16 Stimmzettel wurden von Herrn Ralf Tostmann (Abteilungsleiter Allgemeine Verwaltungs- und Stadtratsangelegenheiten) ohne Auswertung im Beisein von Herrn Stadtrat Krien vernichtet.)

Anschließend gibt **Herr Oberbürgermeister Hilbert** das Abstimmungsergebnis zum Ersetzungsantrag von Herrn Stadtrat Matthis zum Tagesordnungspunkt 7.1 bekannt. Es wurden 70 Stimmzettel ausgegeben. Von seinem Stimmrecht hat ein Stadtrat keinen Gebrauch gemacht. Weiterhin gab es 1 ungültigen Stimmzettel.

Ergebnis 1. geheime Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Ersetzungsantrag von Herrn Stadtrat Matthis zum Tagesordnungspunkt 7.1 mit 31 Ja-Stimmen, 36 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Im Anschluss merkt **Herr Oberbürgermeister Hilbert** an, dass mit der ablehnenden Beschlussfassung die weitere geheime Abstimmung zur Vergabe erfolge.

Herr Oberbürgermeister Hilbert eröffnet den Wahlgang.

Es folgt die Ausgabe des Stimmzettels und sodann der Abstimmungsgang.

Herr Oberbürgermeister Hilbert schließt den Wahlgang.

Herr Oberbürgermeister Hilbert erklärt, dass mit den Ältesten sowie den Bürgermeistern eine Rücksprache zur heutigen notwendigen Behandlung von Tagesordnungspunkten erfolgte. Dementsprechend werde zunächst der Tagesordnungspunkt 15 aufgrund der Fristeinhaltung behandelt. Im Anschluss werden die Tagesordnungspunkte 8.1, 9.1, 12, 13, 16, 18 und 19 behandelt. Diese Entscheidung wurde im Einvernehmen mit den Ältesten getroffen. Seitens des Stadtrates bestehen keine weiteren Einwände.

Während der Auszählung der Stimmzettel folgt die Behandlung des Tagesordnungspunktes 15. Im Anschluss wird Tagesordnungspunkt 7.1 fortgesetzt.

Herr Oberbürgermeister Hilbert gibt das Abstimmungsergebnis zur Vergabe zum Tagesordnungspunkt 7.1 bekannt. Es wurden 70 Stimmzettel ausgegeben.

Ergebnis 2. geheime Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Vergabe zum Tagesordnungspunkt 7.1 mit 37 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen und 2 Enthaltung zu.

Frau Stadträtin Muth gibt folgende persönliche Erklärung ab: „In Namen der Fraktion DIE LINKE. rüge ich die vorgenommene Beschlussfassung. Diese ist rechtswidrig, weil der Oberbürgermeister unter Missachtung des Kommunalrechtes den gemeinsamen Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und SPD nicht zur Abstimmung zugelassen hat. Damit besteht ein durchgreifender Mangel in der Beschlussfassung, der diesen im Ergebnis rechtswidrig macht.“

Beschluss:

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma

*H. Nestler GmbH & Co. KG
Sachsenwerkstr. 31
01257 Dresden*

entsprechend Vergabevorschlag.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 37 Nein 31 Enthaltung 2

8 Vertagung der Stadtratssitzung vom 14. April 2016

8.1 Verkauf eines Grundstückes an der Ringstraße

V0309/15
beschließend

Herr Stadtrat Wirtz bringt den interfraktionellen Ersetzungsantrag ein.

Herr Stadtrat Engler kritisiert, dass das Gewandhaus verdeckt werden würde. Die Fraktion Alternative für Deutschland wird der Vorlage nicht zustimmen.

Herr Stadtrat Thiele beantragt punktweise Abstimmung. Die CDU-Fraktion werde nur Beschlusspunkt 1 zustimmen. Er hält es für inakzeptabel, dass dem Investor die Mehrkosten für die Gestaltung des öffentlichen Raumes aufgebürdet werden würden.

Herr Erster Bürgermeister Sittel fragt, ob der Punkt 1 und die Punkte 2 bis 4 en bloc abgestimmt werden könnten.

Dies wird bejaht.

Herr Stadtrat Lichdi meint, dass das Projekt ein hervorragendes Beispiel für verantwortungsbewusste Stadtentwicklung wäre.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem ersten Punkt des interfraktionellen Ersetzungsantrages mit 61 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt den Punkten 2 bis 4 des interfraktionellen Ersetzungsantrages mit 37 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, das Grundstück Ringstraße, bestehend aus einem Teil von Flurstück 175/2 mit einer Fläche von ca. 1.400 m² und dem kommunalen Miteigentumsteil an einer Teilfläche des Flurstücks 175/4 mit einer Fläche von ca. 430 m², jeweils Gemarkung Altstadt I (gemäß Anlage 2 zur Beschlussausfertigung), an eine noch zu gründende Projektgesellschaft (gemäß nicht öffentlicher Anlage 1 der Beschlussausfertigung) zum Preis von 2.870.000 Euro zu veräußern.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zu verhandeln, dass die dem Vorhaben des Käufers zuzurechnenden Mehrkosten für die Gestaltung des öffentlichen Raumes vom Vorhabenträger übernommen werden.
3. Die Fassade ist in der Gestaltungskommission zu qualifizieren.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu untersuchen, wie der Außenbereich um das zu bebauende Grundstück, insbesondere zwischen Gewandhaus und der zukünftigen Bebauung Ringstraße, als gemeinsam erlebbare Zone mit hoher Aufenthaltsqualität künftig umgestaltet werden kann, die für Hotelservice- und Anlieferungsverkehr überfahrbar sein soll. Dabei sollen auf der Westseite der Ringstraßenbebauung Begrünung und Sitzgelegenheiten geschaffen sowie Außengastronomie ermöglicht werden. Eine Anbindung an den Promenadenring Ost ist zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Ersetzung - punktweise Abstimmung

9 Vertagungen der Stadtratssitzung vom 12. Mai 2016 - öffentlich

9.1 Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung am Wiener Platz

**A0181/16
beschließend**

Herr Stadtrat Dr. Brauns moniert, dass die Anträge, welche im Ausschuss abschließend beraten wurden, heute im Stadtrat wieder eingebracht würden. Er wirbt um Zustimmung zur federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenebetrieb IT-Dienstleistungen).

Herr Stadtrat Engemaier bringt den interfraktionellen Ersetzungsantrag ein. Der Antrag der CDU-Fraktion würde am Ziel vorbei führen.

Herr Stadtrat Urban bringt den Änderungsantrag der AfD-Fraktion ein. Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenebetrieb IT-Dienstleistungen) täusche nur politisches Handeln vor und werde an der Situation nichts ändern. Man werde sie ablehnen. Er fordert, dass die Kriminalität effektiv geahndet werde, eine sofortige Stärkung des Gemeindlichen Vollzugsdienstes und eine bessere Unterstützung der City-Streife.

Herr Stadtrat Baur bringt seinen Ergänzungsantrag ein. Er befürwortet, dass das Gewaltmonopol beim Staat bleiben soll und nicht auf private Sicherheitsfirmen übergehen dürfe. Er verweist auf das Projekt der Schweiz, welches Flüchtlingen eine Ausgangssperre verhängt.

Frau Stadtrat Harzendorf bemerkt, dass die Verachtung von Menschen sicher keine Probleme lösen werde. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werden der federführenden Beschlussempfehlung nicht zustimmen. Sie kritisiert die Verengung des Wiener Platzes und die Verstärkung von privaten Sicherheitsdiensten im öffentlichen Raum. Für den Stellenmehrbedarf fehle ein objektives Konzept.

Herr Stadtrat Avenarius stellt klar, dass die Behauptung nicht stimme, dass man den Gemeindlichen Vollzugsdienst polizeiliche Aufgaben aufbürden wolle. Auch eine Symbolpolitik wäre nicht das Ziel. Er kritisiert den Antrag der NPD sehr scharf und erinnert, dass in Deutschland eine Verfassung gelte.

Herr Stadtrat Engemaier stellt fest, dass der Gemeindliche Vollzugsdienst nicht für die Bekämpfung von Kriminalität herangezogen werden dürfe. Paradox findet er, dass man durch die Präsenz von Männern in Uniformen das Sicherheitsgefühl stärken wolle. Das Gegenteil wäre der Fall. Er schlägt vor, dass man stattdessen die suchtpreventive Jugendarbeit forcieren müsse.

Herr Stadtrat Klein ergänzt, dass dieser Antrag ebenfalls im Kriminalpräventiven Rat besprochen worden wäre. Dort hätten die Fachleute ihn als ausgesprochen zielführend und praxisnah bewertet.

Herr Stadtrat Genschmar sieht die Landespolizei in der Pflicht.

Herr Stadtrat Blümel erinnert an die Ausführungen der Suchtbeauftragten der Stadt. Sie berichtete, dass nur Repression und Prävention gemeinsam zur Bekämpfung von Drogen zum Ziel führe.

Herr Stadtrat Genschmar ergänzt, dass man schon jetzt 20 Stellen vom Gemeindlichen Vollzugsdienst für den Einsatz am Wiener Platz abziehen könne.

Her Erster Bürgermeister Sittel führt aus, dass bereits jeder dazu ausgebildete Beschäftigte der besonderen Einsatzgruppe in dem Bereich tätig wäre. Die Ahndung von zum Beispiel falsch parkenden Autos sei ein völlig anderes Aufgabengebiet und man könne jenes Personal nicht am Wiener Platz zur Bekämpfung von Drogen einsetzen.

Herr Stadtrat Dr. Brauns fügt hinzu, dass zu den Aufgaben des Gemeindlichen Vollzugsdienstes auch gehöre, den Missbrauch von öffentlichen Plätzen zu verhindern. Dies wäre hier der Fall. Er ist von der Auffassung der Fraktion Alternative für Deutschland enttäuscht.

Herr Stadtrat Engemaier stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung. Für den Fall, dass der interfraktionelle Ersetzungsantrag abgelehnt werde, beantragt er, dass der 3. Punkt der federführenden Beschlussempfehlung einzeln abgestimmt wird.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den interfraktionellen Ersetzungsantrag mit 28 Ja-Stimmen, 40 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag der Fraktion Alternative für Deutschland mit 5 Ja-Stimmen, 57 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat lehnt den Ergänzungsantrag von Herrn Stadtrat Baur mehrheitlich ab.

Der Stadtrat stimmt dem dritten Punkt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen) mit 59 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat lehnt die übrigen Punkte der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen) mit 32 Ja-Stimmen, 37 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird zur Bekämpfung der Kriminalität am Wiener Platz beauftragt,

- umgehend Maßnahmen zur Drogenprävention im Umfeld des Wiener Platzes zu ergreifen bzw. zu intensivieren, insbesondere im Stadtraum 1 (der Jugendhilfe Fachplanung) ein zusätzliches Angebot mobiler Art zu konzeptionieren und auszuschreiben. Die Konzeptionierung soll Elemente präventiver und gemeinwesenorientierter Arbeit enthalten.

Abstimmungsergebnis:

punktweise Abstimmung mit Änderung

9.2	Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen vom 27. September 1996, zuletzt geändert am 27. September 2012	V0989/16 beschließend
------------	---	----------------------------------

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) mit 64 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen vom 27. September 1996, zuletzt geändert am 27. September 2012, wird entsprechend Anlage 2 zur Vorlage geändert.
2. Über die Änderungen in Anlage 2 zur Vorlage hinaus erhält die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen vom 27. September 1996, zuletzt geändert am 27. September 2012 folgende Präambel:

Präambel

Schulnamen geben Identität und vermitteln Zugehörigkeit. Sie schaffen einen Wiedererkennungswert für Schülerinnen und Schüler, für Lehrkräfte und das lokale Umfeld. Neben Ortsnamen ist eine Benennung nach Personen – vordergründig mit regionalem Bezug – wünschenswert. Dabei sollen in der Landeshauptstadt Frauen wie Männer, Deutsche wie Nichtdeutsche, Gelehrte, Pädagoginnen und Pädagogen, Kunstschaffende, Forschende etc. sichtbar werden. Personennamen sollen eine Vorbildfunktion haben und Schülerinnen und Schülern positive Wege aufzeigen bzw. einen stadtweiten Beitrag für eine lebendige und demokratische Erinnerungskultur leisten. Weiterhin kann der Schulname das (pädagogische) Leitbild der Schule erkennen

lassen oder auf deren Geschichte eingehen. Mit der nachfolgenden Richtlinie definiert die Landeshauptstadt Dresden ihren Anspruch an die Namensgebung für Dresdner Schulen und will damit deren Autonomie stärken.

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen (Richtlinie Namensgebung Schulen)

Vom 2. Juni 2016

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 12. September 1996 folgende Richtlinie beschlossen und mit Beschluss vom 7. Februar 1997, mit Beschluss vom 27. September 2012 und vom 2. Juni 2016 geändert:

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für öffentliche Schulen, für die die Landeshauptstadt Dresden nach § 22 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. Jg. 2004, Bl.-Nr.15, S. 298), rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010, Schulträger ist. Die kreisfreien Städte sind darüber hinaus Schulträger der berufsbildenden Schulen und der entsprechenden Förderschulen. Dem Schulträger obliegt auch die Vergabe von Schulnamen.

2 Festlegung eines Verwaltungsnamens

Jede Schule muss einen eindeutigen Verwaltungsnamen tragen, der im Einrichtungsregister des Freistaates Sachsen eingetragen wird.

In der Landeshauptstadt Dresden kennzeichnet der Verwaltungsname die Schulart. Bei mehreren Schulen gleicher Schulart erfolgt die Unterscheidung:

- bei Grund- und Mittelschulen durch Schulnummern, z. B. 14. Grundschule, 55. Mittelschule,
- bei Beruflichen Schulzentren durch Nennung der Fachrichtung oder des Berufsfeldes, z. B. Berufliches Schulzentrum für Agrarwirtschaft und Ernährung.

Nur bei Gymnasien ist das Anfügen von Stadtteil- bzw. Ortsteilnamen als alleiniger Eigenname zulässig, z. B. Gymnasium Dresden-Plauen.

Bei Förderschulen erfolgt die Unterscheidung nach ihren sonderpädagogischen Schwerpunkten. Dabei ist eine Kurzbezeichnung (besonderer Eigenname) im Schulschild möglich (z. B. Erich Kästner).

3 Grundsätze

Die Wahl eines besonderen Eigennamens ist möglich, jedoch nicht obligatorisch. Als allgemeines Kriterium muss der pädagogische Anspruch der jeweiligen Schulart (§§ 5 bis 14 des Schulgesetzes) bei der Namenswahl und -begründung berücksichtigt werden.

Bei einer Namenswahl, die an Personen geknüpft ist, sind sowohl private Namens- als auch Persönlichkeitsrechte aus § 12 BGB zu berücksichtigen. Namen lebender Persönlichkeiten sollten nicht verliehen werden.

Ferner kann eine Benennung der Schule nach nahegelegenen örtlichen Besonderheiten oder nach dem unmittelbaren Bezug zum Berufsfeld der Schule erfolgen.

Es dürfen keine Namen gewählt werden:

- die am Schulleben Beteiligte oder einzelne Dritte herabsetzen oder verunglimpfen,
- die einen Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Zielen herstellen,
- die zu Verwechslungen oder Irritationen führen.

Die Wahl eines gemeinsamen Eigennamens von Schulen, die sich an einem Doppelstandort befinden, ist zulässig.

4 Verfahren

- 4.1. Die Anregung für den Eigennamen kann vom Stadtrat, dessen Fraktionen, von der Schule, vom Ortsbeirat, vom Ortschaftsrat, von Vereinen, von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, von der Sächsischen Bildungsagentur - Regionalstelle Dresden oder von der Landeshauptstadt Dresden ausgehen. Geht die Anregung nicht von der Schule aus, ist diese der Schule vorzutragen.
- 4.2. Wird der Vorschlag von der Schulkonferenz getragen, reicht die Schule dem Schulverwaltungsamt einen begründeten Vorschlag ein.
- 4.3. Das Schulverwaltungsamt stimmt den Vorschlag mit den fachlich zuständigen Ämtern sowie der Schulaufsichtsbehörde ab.
- 4.4. Entspricht der Vorschlag der "Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen", wird der Vorschlag dem Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) zur Bestätigung vorgelegt. Stellen mehrere Schulen gleichzeitig einen Antrag auf ein und denselben Namen, entscheidet der Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen), welche Schule den Namen tragen darf.
- 4.5. Das Verfahren gilt analog bei der Ablegung eines Eigennamens. Bei der Aufhebung oder Verlagerung eines Schulstandortes erlischt auch der Eigenname.

5 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Ergänzung

Ja 64 Nein 0 Enthaltung 0

9.3 Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)**V0733/15
beschließend****Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales und Wohnen mit 64 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung).
2. Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangwohnheimen für besondere Bedarfsgruppen (Übergangwohnheimsatzung) vom 20. Dezember 2007, zuletzt geändert am 21. Juni 2012 (V1642/12), wird aufgehoben.
3. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert in Verhandlungen mit den Betreibern zu treten, um unverzüglich ein Übergangwohnheim für wohnungslose Menschen mit Hund zur Benutzung im Wohngebäude freizugeben.

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die
Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen
(Unterbringungssatzung)**

vom 2. Juni 2016

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl., Jg. 2014, S. 146), rechtsbereinigt mit Stand vom 9. Mai 2015, der §§ 1, 2, 9 und 10 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014, des § 3 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Dezember 2013, des § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – Sächs-FlüAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), rechtsbereinigt mit Stand vom 9. Mai 2015 sowie des § 5 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolchengesetze (Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz – SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 2. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

- § 1 Zweckbestimmung, Personenkreise
- § 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen
- § 3 Unterbringung in Übergangwohnheimen
- § 4 Unterbringung in Gewährleistungswohnungen
- § 5 Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt
- § 6 Unterbringung in sonstigen Unterkünften außerhalb von Übergangwohnheimen

Abschnitt II

- § 7 Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses
- § 8 Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung

Abschnitt III

- § 9 Weisungsrecht, Betretungsrecht
- § 10 Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen
- § 11 Tierhaltung
- § 12 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

Abschnitt IV

- § 13 Finanzierung drittbetriebener Unterbringungseinrichtungen
- § 14 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe von Benutzungsgebühren

Abschnitt V

- § 15 Haftung
- § 16 Verwaltungszwang
- § 17 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VI

- § 18 Speicherung von Daten
- § 19 Schlussbestimmungen

Anlage 1: Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1

Anlage 2: Gebührenverzeichnis nach § 14 Abs. 2

Abschnitt I

Zweckbestimmung und Arten von Unterbringungseinrichtungen

§ 1

Zweckbestimmung, Personenkreise

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden hält in Erfüllung ihrer Aufgabe als Ortspolizeibehörde, untere Eingliederungs- und Unterbringungsbehörde sowie als Trägerin der Sozialhilfe Übergangwohnheime, Gewährleistungswohnungen, Wohnungen zur Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt und sonstige Unterkünfte für die vorübergehende Unterbringung

besonderer Bedarfsgruppen als öffentliche Einrichtungen vor. Die Landeshauptstadt Dresden kann sich in Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgabe Dritter bedienen.

- (2) Zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung (Nutzerin/Nutzer) zählt insbesondere
- a) der Personenkreis, der unfreiwillig wohnungslos ist und daher gemäß §§ 1, 3 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999, SächsGVBl. S. 466, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Dezember 2013) zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterzubringen ist,
 - b) der in § 5 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (SächsFlüAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2007, SächsGVBl. S. 190, rechtsbereinigt mit Stand vom 9. Mai 2015) genannte Personenkreis,
 - c) der in § 1 a des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Aussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderen Kriegsfolgegesetzen (SächsSpAEG - vom 28. Februar 1994, SächsGVBl. S. 359, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012) genannte Personenkreis,
 - d) der in § 5 Nr. 6 des Sächsischen Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (SächsFlüAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2007, SächsGVBl. S. 190, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2013) genannte Personenkreis, wobei die Regelung des § 1 Abs. 3 dieser Satzung unberührt bleibt, sowie
 - e) der Personenkreis, welcher wegen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis infolge der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung der Asylberechtigung oder der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, BGBl. I S. 2022, rechtsbereinigt mit Stand vom 23. Dezember 2014, BGBl. I S. 2439) ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Einrichtung zur Unterbringung von Asylsuchenden verbleibt.
- (3) Nicht zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von Absatz 1 zählen anspruchsberechtigte Personen auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, BGBl. I S. 2022, rechtsbereinigt mit Stand vom 23. Dezember 2014, BGBl. I S. 2439), deren notwendiger Bedarf an Unterkunft als Sachleistung entsprechend des vorgenannten Gesetzes gedeckt wird.

§ 2

Arten von Unterbringungseinrichtungen

- (1) Unterbringungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Übergangswohnheime (§ 3)
 - b) Gewährleistungswohnungen (§ 4)
 - c) Wohnungen zur Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt (§ 5)
 - d) Sonstige Unterkünfte zur Unterbringung außerhalb von Übergangswohnheimen (§ 6)
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Unterbringungseinrichtungen können durch die Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten betrieben werden.

§ 3

Unterbringung in Übergangswohnheimen

- (1) Als Übergangswohnheime dienen Räumlichkeiten in Gemeinschaftsunterkünften, welche zum Zwecke der Unterbringung der in § 1 Abs. 2 der Satzung genannten Personenkreise vorgehalten werden.
- (2) Innerhalb der Übergangswohnheime werden Notschlafstellen zur Unterbringung außerhalb der Sprechzeiten des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden vorgehalten.

§ 4

Unterbringung in Gewährleistungswohnungen

- (1) Als Gewährleistungswohnungen gelten Wohnungen, die zum Training mietertypischer Pflichten und zur Reintegration in den allgemeinen Wohnungsmarkt insbesondere dem Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Bei Auszug aus einer Gewährleistungswohnung erhält die Nutzerin/der Nutzer eine Bescheinigung des Sozialamtes über die Begleichung der Gebährensschuld, sofern diese getilgt wurde. Diese Bescheinigung dient bei der Vermittlung in eigenen Wohnraum zur Vorlage bei der Vermieterin/dem Vermieter (analog Mietschuldenfreiheitsbescheinigung).

§ 5

Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt

- (1) Zur Abwendung von Wohnungslosigkeit infolge höherer Gewalt, ausgenommen sind Großschadensereignisse und Katastrophen, hält die Landeshauptstadt Dresden in geeignetem Umfang Wohnraum vor.
- (2) Innerhalb der Sprechzeiten erfolgt die Zuweisung durch das Sozialamt. Hierzu haben sich die Betroffenen in den Diensträumen einzufinden. Außerhalb der Sprechzeiten des Sozialamtes erfolgt die Unterbringung durch das Brand- und Katastrophenschutzamt. Die Betroffenen haben sich zu den nächstmöglichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Sozialamtes einzufinden.

§ 6**Unterbringung in sonstigen Unterkünften außerhalb von Übergangwohnheimen**

- (1) Als sonstige Unterkünfte gelten Objekte, die durch die Landeshauptstadt Dresden angemietet werden oder in ihrem Eigentum stehen und der Unterbringung dienen oder durch einen Dritten für den Nutzungszweck zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Als sonstige Unterkünfte gelten weiterhin Wohnungen, die zum Zwecke der Unterbringung zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt II**Benutzungsverhältnis****§ 7****Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterbringungseinrichtung oder in Räume bestimmter Art und Größe aufgrund dieser Satzung besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis wird durch Verwaltungsakt (Zuweisung) begründet, der mit Nebenbestimmungen, insbesondere solchen nach § 16 Abs. 2 der Satzung, versehen werden kann. Das Benutzungsverhältnis beginnt spätestens mit dem in der Zuweisung ausgewiesenen Aufnahmedatum für Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1, § 4 und § 6 der Satzung. Abweichend davon beginnt das Benutzungsverhältnis in Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 2 und § 5 der Satzung mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Die Zuweisung hat vorübergehenden Charakter und wird befristet begründet. Liegen die Benutzungsvoraussetzungen nach Ablauf der Befristung weiterhin vor und wurde der Nachweis zur Begleichung der bisherigen Gebührenschild durch die Nutzerin/den Nutzer erbracht, kann die Zuweisung befristet fortgeführt werden. Abweichende Regelungen können durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden im Einzelfall oder für bestimmte Personkreise vorgenommen werden.
- (3) Vor Aufnahme hat der Nutzer/die Nutzerin von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Nutzer/-innen, insbesondere durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann das Sozialamt bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 8**Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung**

- (1) Will die Nutzerin/der Nutzer das Benutzungsverhältnis vorfristig beenden, hat sie/er dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber dem Sozialamt anzuzeigen. Für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d) der Satzung ist vor Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Genehmigung des Sozialamtes einzuholen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis soll durch die Landeshauptstadt Dresden beendet werden, wenn die Nutzerin/der Nutzer
- a) keine Hilfebedürftigkeit/Notlage mehr aufweist,
 - b) aus gesundheitlichen Gründen nicht in einer Unterbringungseinrichtung verbleiben kann,
 - c) die Unterbringungseinrichtung nicht am Tage der Zuweisung bezieht,
 - d) die ihr/ihm zugewiesene Unterbringungseinrichtung nicht bewohnt bzw. nur zur Aufbewahrung ihres/seines Hausrates verwendet,
 - e) die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
 - f) wiederholt Anlass zu Konflikten gibt, die zur Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,
 - g) mit der Begleichung von Gebührenschulden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Benutzungsgebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Gebühreneinzahlungen festgestellt wurden,
 - h) den Bezug einer ihr/ihm durch das Sozialamt angebotenen und nach Größe, Ausstattung und Mietpreis angemessenen und zumutbaren Wohnung ablehnt oder die Anmietung von regulärem Wohnraum schuldhaft verwirkt,
 - i) die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,
 - j) Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
 - k) Tiere in die Einrichtung einbringt und diese nach Aufforderung nicht entfernt.
- (3) Die Umsetzung der Nutzerin/des Nutzers in eine andere Unterbringungseinrichtung ist auch ohne deren/dessen Einwilligung insbesondere dann möglich, wenn
- a) die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen ganz oder teilweise geräumt werden muss,
 - b) innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind,
 - c) die Nutzerin/der Nutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,
 - d) die Nutzerin/der Nutzer die mit ihr/ihm im Hilfeplan vereinbarten Betreuungsangebote und die sich daraus ergebenden Mitwirkungspflichten nicht im erforderlichen Umfang wahrnimmt oder ganz verweigert oder

- e) Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt.
- (4) Das Sozialamt kann befristet oder dauerhaft ein Hausverbot für einzelne Unterbringungsobjekte aussprechen, sofern von der Nutzerin/dem Nutzer Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Nutzer/-innen oder das Personal der Unterbringungseinrichtung ausgehen oder die Nutzerin/der Nutzer Anhaltspunkte zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.
- (5) Bei Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder der Aussprache von Hausverboten haben die Nutzer/-innen die Unterkunft von persönlichen Gegenständen geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der/dem beauftragten Dritten zu übergeben. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten oder einer Benutzungsnachfolgerin/einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

Abschnitt III **Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung**

§ 9 **Weisungsrecht, Betretungsrecht**

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden und der/des beauftragten Dritten, welcher/welchem die Aufgaben durch das Sozialamt übertragen werden, nachzukommen. Die Nutzerin/der Nutzer ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzerinnen/Nutzern verpflichtet.
- (2) Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden und die/der vom Sozialamt beauftragte Dritte sind grundsätzlich berechtigt, die Räumlichkeiten der Nutzerin/des Nutzers zu betreten. Das Betretungsrecht besteht bei Gefahr in Verzug auch ohne vorherige Ankündigung.

§ 10 **Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen**

- (1) Die Unterbringung der Benutzer richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (VwV Unterbringung) vom 24. April 2015 (SächsABI. 2015, S. 692) in der jeweils geltenden Fassung. Ausnahmen und Abweichungen können vom Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bestimmt werden.

- (2) Der Nutzerin/dem Nutzer ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden oder des/der beauftragte/-n Dritte/-n. § 15 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 2 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Landeshauptstadt Dresden oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten auf Kosten der/des Verursacherin/Verursachers entsorgt werden, sofern die Nutzerin/der Nutzer diese nicht nach vorherigen Aufforderung beräumt.
- (4) Bei Beendigung des Aufenthaltes sollen zurückgebliebene Gegenstände einen Monat in Verwahrung der Landeshauptstadt Dresden oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten genommen werden. Nach Ablauf des Monats ist die/der beauftragte Dritte berechtigt die Gegenstände zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen. Sofern die Landeshauptstadt Dresden die Unterbringungseinrichtung selbst betreibt, kann sie die Verwertung der Sachen, auch durch Versteigerung, nach Maßgabe des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003, SächsGVBl. Jg. 2003, S. 614, 913, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Oktober 2013) anordnen. Ist eine Verwertung nicht möglich, können die Sachen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt oder auf Kosten der/des Benutzenden entsorgt werden.
- (5) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an den/die beauftragte/-n Dritte/-n zu übergeben.

§ 11 Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet.
- (2) Entfernt eine Nutzerin/ein Nutzer ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die/der beauftragte Dritte berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers zu veranlassen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann das Sozialamt das Halten eines Blindenführhundes in einer Unterbringungseinrichtung widerruflich genehmigen, soweit dies im Einzelfall zur Gewährleistung einer gefahrlosen Orientierung für einen blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen erforderlich ist. Darüber hinaus kann das Sozialamt das Halten eines Hundes in einer Unterbringungseinrichtung im Einzelfall, insbesondere aus psychosozialen Gründen, widerruflich genehmigen, sofern in der hierfür vorgesehenen Unterbringungseinrichtung ein freier Platz zur artgerechten Hundehaltung vorhanden ist. Das Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2000, SächsGVBl. S. 358, rechtsbereinigt mit Stand vom 7. Juli 2008, SächsGVBl. S. 480) ist nicht genehmigungsfähig, sofern die Gefährlichkeit des Hundes im Einzelfall festgestellt oder die gesetzliche Gefährlichkeitsvermutung im Einzelfall nicht widerlegt worden ist. Ein Anspruch auf eine Genehmigung nach Satz 2 besteht nicht. Die Benutzungsordnung für die Hundehaltung in

der Unterbringungseinrichtung wird gesondert vom Sozialamt festgelegt. Insbesondere muss seitens des Hundehalters vor der Unterbringung des Hundes ein gültiger Impfpass mit Nachweis einer gültigen Tollwutimpfung sowie der Nachweis über eine wirksame Endo- und Ektoparasitenbehandlung vorgelegt werden. Zudem ist ein Nachweis zu erbringen, dass die öffentlich-rechtliche Abgabenschuld zur Haltung eines Hundes beglichen wurde.

§ 12

Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer haben die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Der Nutzerin/dem Nutzer der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden oder der/des beauftragten Dritten gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Landeshauptstadt Dresden von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von der Nutzerin/dem Nutzer ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden oder der/des beauftragten Dritten Veränderungen vorgenommen, hat die Nutzerin/der Nutzer nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die Nutzerin/der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der/des verursachenden Nutzerin/Nutzers zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.

Abschnitt IV

Finanzierung und Benutzungsgebühren

§ 13

Finanzierung drittbetriebener Unterbringungseinrichtungen

- (1) Bedient sich die Landeshauptstadt Dresden bei der Erfüllung der ihr obliegenden gesetzlichen Pflichtaufgabe einer/eines Dritten, zahlt sie an diese/diesen für Unterbringungseinrichtungen nach § 3 dieser Satzung einen Kostensatz je belegtem Platz und Tag auf Grundlage eines geschlossenen Betreibervertrages. Der Kostensatz enthält die Kosten der Unterbringung.
- (2) Der jeweilige Kostensatz wird einrichtungsspezifisch in einem standardisierten Verfahren unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermittelt. Er enthält die zum Betrieb der Unterbringungseinrichtung notwendigen Kosten.

§ 14**Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren unter Beachtung von § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004, SächsGVBl. S. 418, 159, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014) erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme (§ 3 Abs. 2 und § 5 der Satzung) oder Zuweisung (§ 3 Abs. 1, § 4 und § 6 der Satzung). Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der den Benutzenden überlassenen Gegenständen an die Landeshauptstadt Dresden oder einer/einen beauftragten Dritten. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum. Für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr je Person und Tag der Unterbringung erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.
- (2) Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr wird diejenige/derjenige, die/der durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden in eine Unterbringungseinrichtung zugewiesen oder in ihr aufgenommen wurde, zum Abgabenschuldner. Für minderjährige Nutzer sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist zehn Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Abweichende Regelungen zugunsten der Nutzerin/des Nutzers können durch Bescheid geregelt werden.

Abschnitt V**Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten****§ 15****Haftung**

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die sie/er in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Er/Sie haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung der Nutzerin/des Nutzers in der Unterbringungseinrichtung aufhalten, oder durch ein von ihr/ihm eingebrachtes Tier verursacht werden.
- (2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtung sowie an der Ausstattung, den Anlagen oder an den zum Gebrauch überlassenen Gegenstände sind dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten unverzüglich zu melden. Die Benutzenden haften für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Anzeigepflicht entstehen.

- (3) Die Haftung der Landeshauptstadt Dresden, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer und Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzenden bzw. deren Besucherinnen/Besucher selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt Dresden keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzenden übernommen. Die Landeshauptstadt Dresden haftet weiterhin nicht für Lieferungen von Versorgungsträgern und Brennstofflieferungen, wie auch nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Gas, Fernwärme und Elektrizität. Eine Haftung der Landeshauptstadt Dresden besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Nutzerin/des Nutzers, die insbesondere durch Nutzung der Unterbringungseinrichtung bei entgegenstehender geistiger oder körperlicher Verfassung entsteht.

§ 16

Verwaltungszwang

- (1) Räumt die Nutzerin/der Nutzer nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Rückständige Benutzungsgebühren, Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzvorhaben werden durch Vollstreckung beigetrieben.
- (2) Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung im Rahmen dieser Satzung werden, soweit nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe des SächsVwVG angewendet.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2015 (SächsGVBl., Jg. 2014, S. 146), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 2014, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,
 - b) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Heim- und Hausordnung verstoßen, in dem ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,
 - c) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,
 - d) entgegen des Verbots in § 11 Abs. 1 der Satzung Tiere hält,
 - e) entgegen des Verbots aus § 12 Abs. 1 der Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder

- f) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können gemäß § 124 der SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

Abschnitt VI

Speichern von Daten und Schlussbestimmungen

§ 18

Speicherung von Daten

- (1) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden auf Grundlage von § 11 SächsFlüAG, § 8 SächsSpAEG oder § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (GVBl. Jg. 2003, S. 330), rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Juli 2011 in Verbindung mit dieser Satzung folgende personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Landeshauptstadt Dresden verarbeitet im Sinne von § 3 Abs. 2 SächsDSG:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der Nutzer/-in, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Nutzern sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG - vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 36 und Artikel 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 7. August 2013, BGBl. I S. 3154)

- (2) Die Löschung der erhobenen Daten richtet sich nach den unter Abs. 1 benannten spezialgesetzlichen Vorschriften, im Übrigen nach der Aktenordnung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzenden über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil der Satzung:
- Anlage 1: Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3
 - Anlage 2: Gebührenverzeichnis nach § 14 Abs. 2
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangwohnheimen für besondere Bedarfsgruppen (Übergangwohnheimsatzung) vom 20. Dezember 2007, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 05/08 vom 31. Januar 2008, zuletzt geändert im Dresdner Amtsblatt Nr. 26/2012 vom 28. Juni 2012 außer Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

**Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1
(Anlage 1 zur Satzung)**

a) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)

- Emerich-Ambros-Ufer 59
- Florian-Geyer-Straße 48 (befristet bis zum 31. Dezember 2016)
- Hamburger Straße 61/63
- Hechtstraße 10
- Hubertusstraße 36 c
- Kipsdorfer Straße 112
- Mathildenstraße 15
- Prohliser Allee 3 und 5

b) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)

- Florian-Geyer-Straße 48
- Pillnitzer Landstraße 273

c) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d) und e)

- Altenberger Straße 83
- Bauhofstraße 11
- Berliner Straße 25
- Boxbergstraße 1
- Buchenstraße 15 b
- Dölzschener Straße 47
- Florastraße 16
- Florian-Geyer-Straße 48
- Fritz-Reuter-Straße 21
- Gustav-Hartmann-Straße 21
- Großenhainer Straße 92
- Heidenauer Straße 49
- Karl-Stein-Straße 24

- Katharinenstraße 9
- Leipziger Straße 169/Peschelstraße 26
- Lockwitztalstraße 60/60a
- Pillnitzer Landstraße 273
- Podemusstraße 9
- Strehleener Straße 20
- Tharandter Straße 8
- Trachauer Straße 9
- Wachwitzer Höhenweg 1a
- Waltherstraße 23

Gebührenverzeichnis
gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)
(Anlage 2 zur Satzung)

Nr.	Gegenstand	Gebühr je Person und Tag der Unterbringung
1.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)	
1.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3	18,33 Euro
1.2	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach §§ 4, 6 Abs.2	9,78 Euro
1.3	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 5	20,00 Euro
1.4	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 6 Abs. 1	18,33 Euro
2.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)	
2.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen - für die ersten zwölf Monate der Unterbringung	4,16 Euro
2.2	- nach Ablauf des in Nr. 2.1 genannten Zeitraumes	10,32 Euro
3.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d) und e)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	10,32 Euro

Hinweis: Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Ergänzung
Ja 64 Nein 2 Enthaltung 0

**9.4 Mitgliedschaft der Stadt Dresden in der UNESCO-Städtekoalition
gegen Rassismus**

**A0167/15
beschließend**

Beschluss:

Vertagung nach 22 Uhr

**10 Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssat-
zung) vom 16. Oktober 2003**

**V0947/16
beschließend**

Beschluss:

Vertagung

- 11 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt
Dresden vom 4. September 2014; hier: Änderung von § 29 Haupt-
satzung / Ausschreibung der Stelle der/des Beigeordneten für
Bildung** **V1121/16
beschließend**

Beschluss:

Vertagung nach 22 Uhr

- 12 Wirtschaftsplanung 2016 des Eigenbetriebes Kindertageseinrich-
tungen Dresden** **V1071/16
beschließend**

Herr Stadtrat Kießling kritisiert den Wirtschaftsplan und seine Entstehung scharf. Die Unterdeckung im investiven Bereich und die fehlenden Ausgleiche der Sachkostensteigerungen wären sehr ärgerlich. Die Ursachen sehe er in der falschen Haushaltspolitik und im Verbot der Aufnahme von Krediten. Er fordert, dass der nächste Wirtschaftsplan die Pflicht der Kommune zur Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen ausreichend beachte. Darüber hinaus müsse der Rechtsanspruch zum Betreuungsplatz definiert werden.

Frau Stadträtin Ahnert erinnert, dass bereits im Februar dieser Plan beschlossen hätte werden können. Alle Gelegenheiten den Rechtsanspruch entsprechend zu klären, hätte die Fraktion DIE LINKE. verpasst. Inzwischen wüssten alle, dass in den Stadtteilen Pieschen und Blasewitz die Plätze nicht ausreichen würden. Es müsse gewährleistet werden, dass die Plätze wohnortnah zur Verfügung stehen. Sie gibt bekannt, dass die CDU-Fraktion dem Wirtschaftsplan zustimmen werde.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 66 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden wird festgesetzt

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	207.072.000 Euro
	mit Aufwendungen von	308.749.000 Euro
	und einem Verlust von	101.677.000 Euro

im Liquiditätsplan	mit zahlungswirksamen Veränderungen der Finanzmittel von	- 352.000 Euro
--------------------	---	----------------

mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von		0 Euro
---	--	--------

mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	
2016 für 2017 von	4.000.000 Euro
2016 für 2018 von	4.000.000 Euro

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird gemäß § 84 SächsGemO für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden mit festgesetzt. 35.000.000 Euro

2. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden erhält aus dem Ergebnishaushalt der Landeshauptstadt Dresden für 2016 überplanmäßige Zuweisungen von 8.909.657,00 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 66 Nein 0 Enthaltung 0

13 Durchfinanzierung der Gesamtinvestition Nanoelektronikzentrum Dresden in der NanoelektronikZentrumDresden GmbH V0815/15 beschließend

Beschluss:

Vertagung nach 22 Uhr

14 Grunderwerb zur Entwicklung des "Wissenschaftsstandortes Dresden Ost" V0889/15 beschließend

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 67 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die in Anlage 1 zur Vorlage aufgeführten Flurstücke zu einem Paketpreis in Höhe von 942.000 Euro (netto), zzgl. Nebenkosten in Höhe von 94.200 Euro für die Landeshauptstadt Dresden zu erwerben.
2. Die Finanzierung des Erwerbs erfolgt aus dem Finanzhaushalt des Amtes für Wirtschaftsförderung, Projekt 70.801010 - Grunderwerb Gewerbeflächenentwicklung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 67 Nein 1 Enthaltung 0

15 Maßnahmepläne der Landeshauptstadt Dresden für die Budgets "Bund" und "Sachsen" nach dem Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetz

**V1078/16
beschließend**

Frau Stadträtin Ahnert bringt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion ein. Die Priorität sollte bei Schulen und Turnhallen liegen.

Herr Stadtrat Schmelich mahnt an, dass die Haushaltsberatungen vorweg genommen werden würden. Er wünsche sich eine nüchterne Betrachtung und Abforderung dieser Mittel. Er beantragt, die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) zur Abstimmung zu stellen.

Herr Stadtrat Blümel betont, dass sich die SPD einen zusätzlichen Nutzen für Schulen und Kindertagesstätten wünsche. Sanierung und Neubau hätten jahrelang zurückstehen müssen. Er beantragt ebenfalls die Abstimmung über die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen).

Herr Stadtrat Genschmar macht auf das Berufliche Schulzentrum „Prof. D. Zeigner“ aufmerksam. Die Schule stünde nicht auf der Sanierungsliste 2015 und auch im jetzigem Maßnahmenplan viel zu weit unten. Der Schule drohe eine Schließung zum August diesen Jahres.

Herr Stadtrat Vogel gibt bekannt, dass die Fraktion Alternative für Deutschland der Vorlage und dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion zustimmen werde. Man setze jedoch voraus, dass alle bisher getroffenen Zusagen für Bau, Sanierung und Neubau von Schulen und Kindertagesstätten stattfinden. Er moniert, dass eine energetische Sanierung einer Schule, wie dem Beruflichen Schulzentrum „Franz Ludwig Gehe“, angeordnet wird und dann ggf. auf eine grundhafte Sanierung verzichtet werde.

Frau Stadträtin Apel erläutert, dass keine zusätzlichen finanziellen Mittel dazu gekommen wären, sondern sich nur Töpfe geändert hätten. Es ändere sich wie und was gefördert wird. Auch die Umsetzung habe bis 2018 zu erfolgen. Eigenmittel würden jetzt nur noch zu 25 Prozent benötigt werden. Demzufolge wären ursprünglich höher angesetzte Eigenmittel frei. Diese wolle man mit Hilfe der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) für Schulen und Kindertageseinrichtungen nutzen.

Herr Bürgermeister Vorjohann wirbt um die Abstimmung der Verwaltungsvorlage in ihrer ursprünglichen Form. Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften habe diese aufgegriffen. Er weist deutlich daraufhin, dass keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stünden. Er bittet darum, die Haushaltsberatungen zu verschieben. Hier ginge es lediglich um die pflichtgemäße Versendung der Antragslisten.

Herr Stadtrat Dr. Böhme-Korn führt aus, dass die Steuereinnahmen (Anteil der Kommune an der Einkommenssteuer und Gewerbesteuer) erheblich gestiegen wären, welche aber bereits vergeben sind. Mehreinnahmen durch das Finanzmittelausgleichsgesetz könne man derzeit nicht beziffern, aber dennoch den politischen Willen äußern diese für Investitionen zu vergeben. Oberste Priorität hätten Schulen und Kindertagesstätten.

Herr Stadtrat Engemaier beantragt die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) inklusive der geänderten Anlage zur Abstimmung zu verwenden. Er entgegnet zum Antrag der CDU-Fraktion, dass durch Steuernehreinnahmen keine Eigenmittel frei werden würden. Er findet es falsch, dass explizit die Kindertagesstätten in dem Antrag der CDU-Fraktion fehlen.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) mit korrigierten Anlagen mehrheitlich zu.

Der Stadtrat lehnt den Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion mit 27 Ja-Stimmen, 38 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten Vorlage mit 68 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Maßnahmeplan der Landeshauptstadt Dresden für das Budget „Bund“ entsprechend Anlage 1 zur Beschlussausfertigung wird bestätigt und der Oberbürgermeister mit der Beantragung im Maßnahmeplanverfahren des Freistaat Sachsen sowie im Fall der Bestätigung mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragt.
2. Der Maßnahmeplan der Landeshauptstadt Dresden für das Budget „Sachsen“ entsprechend Anlage 2 zur Beschlussausfertigung wird bestätigt und der Oberbürgermeister mit der Beantragung im Maßnahmeplanverfahren des Freistaat Sachsen sowie im Fall der Bestätigung mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Veranschlagung der mit dem Maßnahmeplan verbundenen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan des Landeshauptstadt Dresden und im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kindertageseinrichtungen Dresden vorzunehmen.
4. Die Deckung der notwendigen Eigenmittel im Budget „Bund“ wird aus der Investpauschale nach § 5 SächsInvStärkG finanziert. Die Eigenmittel des Budgets „Sachsen“ werden durch die bereits im Haushalts- und Finanzplan 2015 – 2019 veranschlagten Eigenmittel der Maßnahmen laut Anlage 2 zu dieser Beschlussausfertigung gedeckt.
5. Der Stadtrat bekräftigt seinen Willen, den Investitionen in Kindertagesstätten und Schulen weiterhin oberste Priorität einzuräumen, um den wachsenden Bedarf zu decken und mittelfristig den Sanierungsstau aufzulösen. Deshalb sollen die hier vorgesehenen Investitionsmittel zusätzlich zu den bisher in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2019 vorgesehenen Eigenmitteln der Landeshauptstadt Dresden eingesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 68 Nein 0 Enthaltung 0

- | | | |
|-----------|--|----------------------------------|
| 16 | Polzeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung) | V1037/16
beschließend |
|-----------|--|----------------------------------|

Beschluss:

Vertagung nach 22 Uhr

- | | | |
|-----------|--|----------------------------------|
| 17 | Bewerbung der Landeshauptstadt Dresden um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 | V0924/16
beschließend |
|-----------|--|----------------------------------|

Herr Oberbürgermeister Hilbert führt in die Vorlage ein.

Herr Müller-Steinhagen stellt seine Meinung aus Sicht des Wissenschaftsverbundes Dresden-concept dar. Dresden habe in Deutschland die höchste Dichte an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Der Verbund begrüße den Entschluss zur Bewerbung. Leider habe man in jüngster Vergangenheit feststellen müssen, dass die Wissenschaft nicht losgelöst von der Reputation des städtischen Umfeldes gesehen werden könne. Zahllose Gespräche und Initiativen würden im Vorfeld der Bewerbung 2019 dazu beitragen, langfristig einen Mehrwert für die Stadt Dresden zu erlangen. Die internationalen Netzwerke, Partnerschaften und die Studierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden die Bewerbung unterstützen. Das Motto der Technischen Universität Dresden lautet „Wissen schafft Brücken“ und dies gelte auch selbstverständlich für die Weiterentwicklung der Stadt und den europäischen Gedanken. Man erhoffe sich auch eine Stärkung des Gemeinsinns der Dresdnerinnen und Dresdner.

Herr Prof. Lauströer hofft, dass die Bewerbung nicht nur als Maßnahme gegen Pegida zu verstehen ist, sondern auch um dieser Stadt zur Weiterentwicklung zu verhelfen. Die Aufzählung aller wieder- und neu errichteten Bauten zusammen mit ihren Institutionen würden den zeitlichen Rahmen sprengen. Der Bezug zu Geschichte und Tradition wurde stets bedacht. Sächsische Könige und Fürsten hätten Kunstsinn bis hin in die Gegenwart bewiesen. Kunst und Architektur hätten in der heutigen demokratisch organisierten Gesellschaft eine andere Bedeutung, sie gelten nicht mehr als Prestige-Objekt. Leider würde der zeitgenössischen Architektur und Kunst nicht genug Aufmerksamkeit geschenkt. Im Hinblick auf die Bewerbung könne die Stadt als Werkstatt oder Atelier fungieren, in welcher Fragen und Projekte der Gegenwart und der Zukunft Europas mit Neugier, Mut und Zuversicht entwickelt werden können.

Herr Vogler, Intendant der Dresdner Musikfestspiele, meint, man müsse sich bei der Bewerbung entscheiden, in welchem Segment man tätig sein möchte oder ob man alle gleich stark bedienen wolle. Dies wäre gleichzeitig auch eine Marketingentscheidung. Man würde den Ruf Dresdens und die Vernetzung in Europa verbessern.

Herr Tannenberg, Vorsitzender des Kulturbeirates, unterstützt die Bewerbung. Er bemerkt, dass er ungerne Begriffe wie Barock, Tradition, Zerstörung, Tal, Wende und Pegida in einer Konzeption für eine Bewerbung als europäische Kulturhauptstadt lesen wolle.

Herr Stadtrat Zastrow begrüßt die Entscheidung zur Bewerbung. Er bemängelt, dass stets Wert auf historische Nachbildungen gelegt werde. Man müsse aber auch heutige Kunst und Architektur zulassen. Er lobt den Ansatz im Konzept zum Thema Europa.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultur und Tourismus mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. eine Bewerbung der Landeshauptstadt Dresden um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 vorzubereiten,
2. den Bewerbungsprozess gemäß den im Konzept zur Bewerbung (siehe Anlage zur Vorlage) erläuterten strukturellen und konzeptionellen Rahmenbedingungen zu gestalten,
3. die dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen (siehe Anlage zur Vorlage) zur Verfügung zu stellen,
4. eine Steuerungsgruppe zu bilden, die einmal im Quartal unter der Leitung der Beigeordneten für Kultur und Tourismus tagt. Ziele und Mitglieder der Steuerungsgruppe sind im Konzept (Anlage zur Vorlage) dargelegt mit der Maßgabe, dass jede Fraktion mit einem Mitglied und einem Vertreter/einer Vertreterin teilnimmt und
5. als Entscheidungsgremium des Kulturhauptstadtprojektes ein Kuratorium unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters einzurichten. Das Kuratorium übernimmt die Mitglieder und Aufgaben des Initiativkreises.
6. In die Bewerbung um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 soll die Dresdner Bevölkerung mit größtmöglicher Beteiligung einbezogen werden. Dazu eignen sich insbesondere auch öffentliche Plätze, wie z. B. Neumarkt oder der Altmarkt. Die Landeshauptstadt Dresden behält sich daher vor, von den geltenden Richtlinien zur Nutzung innerstädtischer Plätze abzuweichen, wenn dies für die Durchführung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Kulturhauptstadtbewerbung im Sinne des öffentlichen Interesses sinnvoll und notwendig erscheint. Für die entsprechende Einstufung einer Veranstaltung wird die Einschätzung des zuständigen Fachamtes hinzugezogen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 65 Nein 0 Enthaltung 4

- 18** **Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung vom 15. Dezember 2011 in der geänderten Fassung vom 24. September 2015** **V1006/16
beschließend**

Beschluss:

Vertagung nach 22 Uhr

- 19** **Förderung von Angeboten nach Fachförderrichtlinie Sozialamt vom 19. Oktober 2009 im Haushaltsjahr 2016** **V0908/15
beschließend**

Beschluss:

Vertagung nach 22 Uhr

- 20** **Neubenennung von Straßen** **V1074/16
beschließend**

Beschluss:

Vertagung

- 21** **Aufhebung des Punktes 8e) des Stadtratsbeschlusses V0120/14 (SR/010/2015) vom 7. Mai 2015 - Entscheidung über Verkauf und Bebauung der nicht von der Kita genutzten Teilfläche oder Nutzung dieser Flächen als öffentlicher Kinderspielplatz** **V0865/15
beschließend**

Beschluss:

Vertagung nach 22 Uhr

22 Damit Dresden wirklich summt: So geht das!

**A0190/16
beschließend**

Beschluss:

Vertagung nach 22 Uhr

Dirk Hilbert

Stefanie Pallmann
Schriftführerin

Marlene Voigt
Schriftführerin

Jens Baur
Stadtrat

Michael Schmelich
Stadtrat